



# Reglement der UEFA- U19-Europameisterschaft für Frauen

**2008/09**

# INHALTSVERZEICHNIS

|            |  |          |
|------------|--|----------|
| <b>I</b>   | <b>Allgemeine Bestimmungen</b>                         | <b>1</b> |
|            | <i>Artikel 1</i>                                       | 1        |
|            | ANWENDUNGSBEREICH                                      | 1        |
|            | NEUTRALE BEHANDLUNG VON MASKULINUM BZW. FEMININUM      | 1        |
|            | FIFA U-20-FRAUENFUSSBALL-WELTMEISTERSCHAFT             | 1        |
| <b>II</b>  | <b>Anmeldung – Zulassung – Pflichten</b>               | <b>1</b> |
|            | <i>Artikel 2</i>                                       | 1        |
|            | ANMELDUNG ZUM WETTBEWERB                               | 1        |
|            | ZULASSUNGSKRITERIEN                                    | 1        |
|            | PFLICHTEN DER VERBÄNDE                                 | 2        |
| <b>III</b> | <b>Pokal – Madailen – Respekt-für-Fairplay-Trophäe</b> | <b>3</b> |
|            | <i>Artikel 3</i>                                       | 3        |
|            | POKAL  | 3        |
|            | REPLIKAT   | 3        |
|            | MEDAILLEN  | 3        |
|            | ERINNERUNGSSTÜCKE                                      | 3        |
|            | SONDERAUSZEICHNUNGEN                                   | 3        |
|            | RESPEKT-FÜR-FAIRPLAY-TROPHÄE                           | 3        |
| <b>IV</b>  | <b>Verantwortung</b>                                   | <b>4</b> |
|            | <i>Artikel 4</i>                                       | 4        |
|            | VERANTWORTUNG DER TEILNEHMENDEN VERBÄNDE               | 4        |
|            | VERANTWORTUNG DES AUSRICHTERVERBANDES                  | 4        |
| <b>V</b>   | <b>Versicherung</b>                                    | <b>5</b> |
|            | <i>Artikel 5</i>                                       | 5        |
| <b>VI</b>  | <b>Wettbewerbsmodus</b>                                | <b>6</b> |
|            | <i>Artikel 6</i>                                       | 6        |
|            | WETTBEWERBSPHASEN                                      | 6        |
|            | A. QUALIFIKATIONSRUNDEN                                | 6        |
|            | GRUPPENBILDUNG   | 6        |
|            | SPIELMODUS   | 7        |
|            | PUNKTEGLEICHHEIT BEI MINITURNIEREN                     | 7        |
|            | LOSENTSCHEID   | 8        |
|            | <i>Artikel 7</i>                                       | 8        |
|            | BEKANNTGABE DES AUSRICHTERVERBANDES                    | 8        |
|            | SPIELDATEN   | 8        |
|            | SPIELORTE  | 8        |
|            | ANSTOSSZEITEN  | 9        |

|   |           |
|---|-----------|
| ANKUNFT DER MANNSCHAFTEN  | 9         |
| ABREISE DER GASTMANNSCHAFTEN  | 9         |
| <i>Artikel 8</i>  | 9         |
| B. ENDRUNDE   | 9         |
| LOKALES ORGANISATIONSKOMITEE  | 9         |
| SPIELPLAN   | 10        |
| GRUPPENBILDUNG  | 10        |
| SPIELMODUS  | 10        |
| TURNIERPROGRAMM   | 11        |
| PUNKTEGLEICHHEIT  | 11        |
| HALBFINALSPIELE   | 12        |
| ENDSPIEL  | 12        |
| UNENTSCHEIDEN AM ENDE EINES HALBFINALSPIELS ODER DES ENDSPIELS                        | 12        |
| <b>VII Weigerung zu spielen, Absage eines Spiels, Spielabbruch und ähnliche Fälle</b> | <b>12</b> |
| <i>Artikel 9</i>  | 12        |
| WEIGERUNG ZU SPIELEN UND ÄHNLICHE FÄLLE   | 12        |
| <i>Artikel 10</i>   | 13        |
| ABSAGE EINES MINITURNIERS   | 13        |
| UNBESPIELBARKEIT DER SPIELFELDER, SCHLECHTES WETTER                                   | 13        |
| SPIELABBRUCH  | 13        |
| HÖHERE GEWALT   | 13        |
| KOSTEN  | 14        |
| <b>VIII Stadien, Spielbälle und Spielorganisation</b>                                 | <b>14</b> |
| <i>Artikel 11</i>   | 14        |
| STADIONKATEGORIE  | 14        |
| AUSNAHMEN ZU EINEM INFRASTRUKTURELLEN KRITERIUM                                       | 14        |
| STADION- UND SICHERHEITZERTIFIKAT   | 14        |
| STADIONINSPEKTIONEN   | 14        |
| KUNSTRASENSTANDARD  | 15        |
| UHREN   | 15        |
| SPIELBÄLLE  | 15        |
| <i>Artikel 12</i>   | 15        |
| SPIELORGANISATION   | 15        |
| <b>IX Medienangelegenheiten</b>   | <b>16</b> |
| <i>Artikel 13</i>   | 16        |
| ZUTRITT ZU TRAININGSEINHEITEN   | 16        |
| SPIELFELD UND TECHNISCHER BEREICH   | 16        |
| PRESSEKONFERENZ NACH DEM SPIEL  | 16        |
| GEMISCHTE ZONE  | 16        |

|             |   |           |
|-------------|---|-----------|
| <b>X</b>    | <b>Spielregeln</b>  | <b>17</b> |
|             | <i>Artikel 14</i>   | 17        |
|             | SPIELERAUSWECHSLUNGEN   | 17        |
|             | SPIELBLATT  | 17        |
|             | ERSETZEN VON SPIELERINNEN AUF DEM SPIELBLATT                          | 18        |
|             | <i>Artikel 15</i>   | 18        |
|             | HALBZEITPAUSE, PAUSE VOR VERLÄNGERUNG                                 | 18        |
|             | <i>Artikel 16</i>   | 18        |
|             | SCHÜSSE VON DER STRAFSTOSSMARKE                                       | 18        |
| <b>XI</b>   | <b>Spielerinnen</b>   | <b>19</b> |
|             | <i>Artikel 17</i>   | 19        |
|             | SPIELBERECHTIGUNG   | 19        |
|             | IDENTITÄTSPRÜFUNG   | 20        |
|             | LISTE DER 25 SPIELERINNEN (PROVISORISCH) FÜR DIE QUALIFIKATIONSRUNDEN | 20        |
|             | LISTE DER 18 SPIELERINNEN (ENDGÜLTIG) FÜR DIE QUALIFIKATIONSRUNDEN    | 20        |
|             | LISTE DER 30 SPIELERINNEN (PROVISORISCH) FÜR DIE ENDRUNDE             | 21        |
|             | LISTE DER 18 SPIELERINNEN (ENDGÜLTIG) FÜR DIE ENDRUNDE                | 21        |
|             | VERANTWORTUNG   | 22        |
| <b>XII</b>  | <b>Ausrüstung</b>   | <b>22</b> |
|             | <i>Artikel 18</i>   | 22        |
|             | UEFA-AUSRÜSTUNGSREGLEMENT   | 22        |
|             | GENEHMIGUNGSVERFAHREN   | 22        |
| <b>XIII</b> | <b>Schiedsrichter</b>   | <b>23</b> |
|             | <i>Artikel 19</i>   | 23        |
|             | BEZEICHNUNGEN FÜR DIE QUALIFIKATIONSRUNDEN                            | 23        |
|             | BEZEICHNUNGEN FÜR DIE ENDRUNDE  | 23        |
|             | ANKUNFT   | 23        |
|             | VERSPÄTETES EINTREFFEN  | 23        |
|             | KRANKHEIT, VERLETZUNG   | 24        |
|             | SCHIEDSRICHTERBERICHT   | 24        |
| <b>XIV</b>  | <b>Disziplinarrecht und -verfahren – Doping</b>                       | <b>24</b> |
|             | <i>Artikel 20</i>   | 24        |
|             | UEFA-RECHTSPFLEGEORDNUNG  | 24        |
|             | <i>Artikel 21</i>   | 25        |
|             | GELBE UND ROTE KARTEN   | 25        |
|             | <i>Artikel 22</i>   | 25        |
|             | PROTESTERKLÄRUNG  | 25        |
|             | <i>Artikel 23</i>   | 25        |
|             | PROTESTGRÜNDE   | 25        |
|             | <i>Artikel 24</i>   | 26        |
|             | BERUFUNGEN  | 26        |

|   |           |
|---|-----------|
| <i>Artikel 25</i>   | 26        |
| DOPING  | 26        |
| <b>XV Finanzielle Bestimmungen</b>  | <b>26</b> |
| <i>Artikel 26</i>   | 26        |
| A. QUALIFIKATIONSRUNDEN   | 27        |
| <i>Artikel 27</i>   | 27        |
| B. ENDRUNDE   | 27        |
| <b>XVI Verwertung der kommerziellen Rechte</b>                                      | <b>28</b> |
| <i>Artikel 28</i>   | 28        |
| DEFINITIONEN  | 28        |
| A. QUALIFIKATIONSRUNDEN   | 29        |
| FILMMATERIAL  | 30        |
| <i>Artikel 29</i>   | 31        |
| B. ENDRUNDE   | 31        |
| <b>XVII Schutz- und Urheberrechte</b>   | <b>31</b> |
| <i>Artikel 30</i>   | 31        |
| <b>XVIII Schiedsgericht des Sports (TAS)</b>  | <b>32</b> |
| <i>Artikel 31</i>   | 32        |
| <b>XIX Unvorhergesehene Fälle</b>   | <b>32</b> |
| <i>Artikel 32</i>   | 32        |
| <b>XX Schlussbestimmungen</b>   | <b>32</b> |
| <i>Artikel 33</i>   | 32        |
| <br>  |           |
| ANHANG I: EUROPÄISCHER FRAUENSPIELKALENDER 2008/09                                  | 34        |
| ANHANG II: INSTRUKTIONEN FÜR DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG<br>VON MINITURNIEREN | 35        |
| ANHANG III: RESPEKT: FAIRPLAY-BEWERTUNG   | 42        |
| ANHANG IVA: MEDIENANORDNUNG BEI UEFA-SPIELEN  | 47        |
| ANHANG IVB: TV-KAMERAPOSITIONEN   | 48        |
| ANHANG V: BEZEICHNUNG VON SCHIEDSRICHTERN   | 49        |
| ANHANG VI: DOPINGKONTROLLEN - ANERKENNUNG UND EINVERSTÄNDNIS                        | 51        |

## **Präambel**

Das folgende Reglement wurde gemäss Artikel 49, Absatz 2a) und Artikel 50, Absatz 1 der *UEFA-Statuten* beschlossen.

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1**

#### **Anwendungsbereich**

- 1.01 Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Durchführung der UEFA-U19-Europameisterschaft für Frauen 2008/09 (nachstehend „Wettbewerb“) beteiligten Parteien fest.

#### **Neutrale Behandlung von Maskulinum bzw. Femininum**

- 1.02 Die in diesem Reglement vorkommende männliche Form für natürliche Personen gilt auch für Frauen und umgekehrt.

#### **FIFA U-20-Frauenfussball-Weltmeisterschaft**

- 1.03 Wenn die Endrunde der UEFA-U19-Europameisterschaft für Frauen in einem ungeraden Jahr stattfindet, dient diese jeweils als europäischer Qualifikationswettbewerb für die FIFA U-20-Frauenfussball-Weltmeisterschaft.

## **II Anmeldung – Zulassung – Pflichten**

### **Artikel 2**

#### **Anmeldung zum Wettbewerb**

- 2.01 Die UEFA veranstaltet den Wettbewerb jedes Jahr. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitgliedsverbände der UEFA. Der Wettbewerb findet nur dann statt, wenn sich mindestens 26 Mitgliedsverbände zur Teilnahme anmelden.

#### **Zulassungskriterien**

- 2.02 Um am Wettbewerb teilnehmen zu können, muss ein Verband folgende Kriterien erfüllen:
- a) Er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verband als auch seine Spielerinnen und Offiziellen sich verpflichten, die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der UEFA zu respektieren.
  - b) Er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verband als auch seine Spielerinnen und Offiziellen sich verpflichten, die in den UEFA-Statuten festgelegte Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne gemäss den einschlägigen Bestimmungen der UEFA-Statuten anzuerkennen.

- c) Er muss das offizielle Anmeldeformular ausfüllen, das innerhalb der festgesetzten Frist im Besitz der UEFA-Administration sein muss. Dem Formular müssen sämtliche anderen Dokumente beigelegt sein, die die UEFA-Administration für die Prüfung der Einhaltung der Zulassungskriterien für notwendig erachtet.
- 2.03 Erfüllt ein Verband die Zulassungskriterien nicht, verweigert die UEFA-Administration ihm die Zulassung zum Wettbewerb. Solche Entscheide sind endgültig.

#### **Pflichten der Verbände**

- 2.04 Mit der Anmeldung zum Wettbewerb verpflichten sich die teilnehmenden Verbände,
- a) die *Spielregeln* des IFAB einzuhalten;
  - b) die Grundsätze des Fairplay, wie in den *UEFA-Statuten* festgelegt, zu beachten;
  - c) alle Spiele des Wettbewerbs unter Einhaltung des vorliegenden Reglements auszutragen;
  - d) bei allen Spielen des Wettbewerbs das *UEFA-Sicherheitsreglement* (Ausgabe 2006) zu beachten;
  - e) alle Spiele des Wettbewerbs in einem Stadion durchzuführen, das die infrastrukturellen Kriterien der gemäss Absatz 11.01 erforderlichen Stadionkategorie erfüllt;
  - f) gegebenenfalls zu bestätigen, dass der Kunstrasen die geltenden FIFA-Qualitätsstandards erfüllt, und der UEFA-Administration eine Kopie des erforderlichen FIFA-Lizenzcertifikats zukommen zu lassen, das in den 12 Monaten vor Ablauf der Anmeldefrist von einem von der FIFA akkreditierten Labor ausgestellt worden sein muss;
  - g) die UEFA nicht zu vertreten, ohne vorher die schriftliche Genehmigung der UEFA einzuholen;
  - h) der UEFA das Recht zu gewähren, fotografisches, audiovisuelles und visuelles Material der Mannschaft, der Spielerinnen und der Offiziellen (einschliesslich Namen, relevanter Statistiken, Daten und Bilder) sowie den Namen, das Emblem und die Trikots der Mannschaft (einschliesslich Angaben zu den Ausrüstungsherstellern) kostenlos weltweit für die gesamte Dauer der Rechte für nichtkommerzielle Promotion- und/oder redaktionelle Zwecke und/oder wie von der UEFA innerhalb eines angemessenen Rahmens festgelegt zu nutzen und anderen zu erlauben, sie zu nutzen. Die Verbände stellen der UEFA auf Verlangen das ganze entsprechende Material, das frei von Rechten Dritter sein muss, sowie die nötigen Unterlagen, die erforderlich sind, damit die UEFA diese Rechte gemäss diesem Absatz nutzen und verwerten kann, kostenlos zur Verfügung.

### **III Pokal – Madailles – Respekt-für-Fairplay-Trophäe**

#### **Artikel 3**

##### **Pokal**

- 3.01 Der Siegerverband erhält für ein Jahr den von der UEFA gestifteten Wanderpokal. Der Titelhalter haftet für Beschädigung oder Verlust und muss den Pokal zwei Monate vor der nächsten Endrunde in einwandfreiem Zustand der UEFA-Administration zurückgeben. Die Gravur des Namens des Siegerverbandes auf den Pokal wird durch die UEFA vorgenommen. Der Pokal geht endgültig in den Besitz desjenigen Verbandes über, der ihn dreimal nacheinander oder in zehn Jahren fünfmal gewinnt. Hat ein Verband den Pokal dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen, so fängt die Zählung für diesen Verband wieder bei Null an.
- 3.02 Sollte der Wettbewerb aus irgendeinem Grund nicht stattfinden, ist der Pokal dennoch an die UEFA-Administration zurückzugeben.

##### **Replikat**

- 3.03 Der Wettbewerbssieger erhält ausserdem ein verkleinertes Replikat des Pokals, das in den Besitz des Verbands übergeht.
- 3.04 Der Titelhalter darf eine Nachbildung des Wanderpokals anfertigen lassen, vorausgesetzt, die Kopie trägt den gut sichtbaren Vermerk „Replikat“ und deren Grösse beträgt höchstens vier Fünftel des Originals.

##### **Medaillen**

- 3.05 Der Sieger erhält dreissig Gold-, der zweite Finalist dreissig Silbermedaillen. Die Herstellung zusätzlicher Medaillen ist nicht erlaubt.

##### **Erinnerungsstücke**

- 3.06 Die zweit- bis achtplatzierten Mannschaften erhalten Erinnerungsplaketten.
- 3.07 Jede an der Endrunde teilnehmende Spielerin erhält ein Erinnerungsdiplom.

##### **Sonderauszeichnungen**

- 3.08 Eine Sonderauszeichnung kann an die beste Torschützin der Endrunde vergeben werden.

##### **Respekt-für-Fairplay-Trophäe**

- 3.09 Es wird eine Fairplay-Bewertung vorgenommen, wobei nur die Spiele der Endrunde des Wettbewerbs berücksichtigt werden. Der Sieger erhält ein verkleinertes Replikat der Trophäe, das in seinen Besitz übergeht.

## **IV Verantwortung**

### **Artikel 4**

#### **Verantwortung der teilnehmenden Verbände**

- 4.01 Die Verbände tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spielerinnen, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel eine Funktion ausüben.
- 4.02 Die teilnehmenden Landesverbände sind gehalten, gegebenenfalls bei der entsprechenden diplomatischen Vertretung des Ausrichterlandes frühzeitig Einreisevisa zu beantragen.
- 4.03 Ohne Sondergenehmigung der UEFA dürfen die an der Endrunde teilnehmenden Mannschaften und/oder Spielerinnen im Ausrichterland bis zum Abschluss der Endrunde keine anderen Spiele austragen. Die für die Endrunde aufgebietenen Spielerinnen dürfen während der Dauer der Teilnahme ihrer Mannschaft an keinen anderen Spielen im Ausrichterland oder in einem anderen Land teilnehmen.

#### **Verantwortung des Ausrichterverbandes**

- 4.04 Der Verband jedes Landes, in dem Spiele der Qualifikationsrunde bzw. der Endrunde ausgetragen werden, gilt als Ausrichterverband.
- 4.05 In Zusammenarbeit mit der UEFA hat der Ausrichterverband die zur Durchführung der von ihm ausgerichteten Spiele notwendigen Massnahmen zu treffen.
- 4.06 Der Ausrichterverband ist für Ordnung und Sicherheit vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Der Ausrichterverband kann für Zwischenfälle jeglicher Art zur Verantwortung gezogen werden.
- 4.07 Die für die Durchführung von Spielen benötigten Verträge werden vom Ausrichterverband auf seinen eigenen Namen und auf seine eigene Rechnung abgeschlossen. Dasselbe gilt für die mit den staatlichen Behörden und Ämtern zu treffenden Vereinbarungen.
- 4.08 Der Ausrichterverband der Endrunde verpflichtet sich, die mit der UEFA unterzeichnete Ausrichtervereinbarung einzuhalten. Er ist für alle organisatorischen Aspekte im Zusammenhang mit den Spielen verantwortlich und anerkennt vollumfänglich alle durch die UEFA an Drittparteien übertragenen Rechte an der Endrunde.
- 4.09 Ohne Sondergenehmigung der UEFA dürfen während drei Tagen vor sowie während der Endrunde keine anderen Spiele oder Veranstaltungen auf den vorgesehenen Spiel- und Trainingsfeldern ausgetragen werden.

## **V Versicherung**

### **Artikel 5**

- 5.01 Alle am Wettbewerb (Qualifikations- und Endrunde) beteiligten Personen sind für ihre eigene Versicherungsdeckung verantwortlich.
- 5.02 Die teilnehmenden Verbände sind für den Abschluss aller notwendigen und angemessenen Versicherungen für ihre Delegation (einschliesslich Spielerinnen und Offizielle) auf eigene Kosten verantwortlich.
- 5.03 Der Ausrichterverband eines Spiels und/oder Turniers muss gemäss seiner in Artikel 4 des vorliegenden Reglements und in der Ausrichtervereinbarung (Endrunde) definierten Verantwortung auf eigene Kosten bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft angemessene Versicherungen für alle Risiken abschliessen, die im Zusammenhang mit Verantwortungen in diesem Reglement entstehen können. Die Haftpflichtversicherung der Verbände muss eine angemessene Garantiesumme für Personen- und Sachschäden sowie für reine Vermögensschäden, den jeweiligen Verhältnissen des Verbands entsprechend, beinhalten und alle mit der Durchführung von Spielen bzw. Turnieren verbundenen Risiken in vollem Umfang abdecken (insbesondere Fälle höherer Gewalt). In jedem Falle hat der jeweilige Ausrichterverband zu gewährleisten, dass die UEFA in allen oben genannten Versicherungsverträgen als mitversicherte Partei eingeschlossen ist.
- 5.04 Ist der Ausrichterverband nicht Eigentümer der Stadien, in denen die Spiele ausgetragen werden, ist er zusätzlich dafür verantwortlich, Policen des Stadioneigentümers und/oder -betreibers vorzulegen, die einen umfassenden Versicherungsschutz enthalten und insbesondere Haftpflicht- und Gebäudeversicherung einschliessen. Unterbreitet der Stadioneigentümer und/oder -betreiber die angemessene Versicherungsdeckung nicht rechtzeitig, muss der Ausrichterverband die erforderliche zusätzliche Versicherungsdeckung auf eigene Kosten abschliessen. Unterlässt er dies, schliesst die UEFA die erforderliche Versicherungsdeckung auf Kosten des Ausrichterverbandes ab.
- 5.05 Der Ausrichterverband hat zu gewährleisten, dass die UEFA von jeglicher Haftung befreit ist, die durch die Organisation und Ausrichtung der Spiele entsteht. Die UEFA kann jederzeit von allen Beteiligten verlangen, dass sie ihr kostenlos eine schriftliche Haftungsfreizeichnung und/oder Bestätigungen oder Kopien der betreffenden Policen in einer der offiziellen Sprachen der UEFA vorlegen.
- 5.06 Für die Endrunde schliesst die UEFA ihrerseits Versicherungen in Übereinstimmung mit ihrer in der Ausrichtervereinbarung definierten Verantwortung ab.

## **VI Wettbewerbsmodus**

### **Artikel 6**

#### **Wettbewerbsphasen**

- 6.01 Der Wettbewerb besteht aus zwei Qualifikationsrunden und einer Endrunde.
- 6.02 Die teilnehmenden Verbände werden wie folgt aufgeteilt:
- Der Ausrichter der Endrunde – Belarus – ist automatisch für die Endrunde qualifiziert.
  - Auf der Grundlage der aktuellen Koeffizientenrangliste tritt die bestplatzierte Mannschaft, Deutschland, in der zweiten Qualifikationsrunde in den Wettbewerb ein.
  - Die verbleibenden Mannschaften bestreiten die erste Qualifikationsrunde.

#### **A. Qualifikationsrunden**

##### **Gruppenbildung**

- 6.03 Die 44 an der ersten Qualifikationsrunde teilnehmenden Verbände werden in 11 Vierergruppen gelost.
- 6.04 Für die Auslosung der ersten Qualifikationsrunde erstellt die UEFA-Administration eine Koeffizientenrangliste basierend auf den sportlichen Resultaten der letzten drei Spielzeiten und bestimmt das Auslosungsverfahren.
- 6.05 Die Mannschaft, die die erste Qualifikationsrunde nicht bestreitet, die 11 Gruppensieger, die 11 Gruppenzweiten und die beste drittplatzierte Mannschaft aus der ersten Qualifikationsrunde bestreiten die zweite Qualifikationsrunde.
- 6.06 Zur Ermittlung der besten drittplatzierten Mannschaft der ersten Qualifikationsrunde werden nur die Ergebnisse gegen den Gruppensieger und -zweiten gewertet. Dabei gelten die folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge:
- a) höhere Punktzahl aus diesen Spielen;
  - b) bessere Tordifferenz aus diesen Spielen;
  - c) grössere Anzahl erzielter Tore in diesen Spielen;
  - d) Fairplay-Verhalten der Mannschaften in allen Gruppenspielen der ersten Qualifikationsrunde;
  - e) Losentscheid.
- 6.07 Für die zweite Qualifikationsrunde findet eine Auslosung statt und die 24 teilnehmenden Verbände werden in sechs Vierergruppen gelost. Die UEFA-Administration erarbeitet ein Auslosungsverfahren, das vor der Auslosung mitgeteilt wird.

- 6.08 Am Ende der zweiten Qualifikationsrunde qualifizieren sich die sechs Gruppensieger und der beste Gruppenzweite für die Endrunde.
- 6.09 Zur Ermittlung der besten zweitplatzierten Mannschaft der zweiten Qualifikationsrunde werden nur die Ergebnisse gegen die erst- und drittplatzierten Mannschaften der jeweiligen Gruppe gewertet. Dabei gelten die folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge:
- a) höhere Punktzahl aus diesen Spielen;
  - b) bessere Tordifferenz aus diesen Spielen;
  - c) grössere Anzahl erzielter Tore in diesen Spielen;
  - d) Fairplay-Verhalten der Mannschaften in allen Gruppenspielen der zweiten Qualifikationsrunde;
  - e) Losentscheid.

### **Spielmodus**

- 6.10 Alle Spiele der beiden Qualifikationsrunden müssen in Form von Miniturnieren in einem in der entsprechenden Gruppe vertretenen Land ausgetragen werden. Jede Mannschaft spielt gegen jede andere Mannschaft ihrer Gruppe einmal. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.

### **Punktegleichheit bei Miniturnieren**

- 6.11 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung der betroffenen Mannschaften nach folgenden Kriterien ermittelt:
- a) höhere Punktzahl aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften;
  - b) bessere Tordifferenz aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften;
  - c) höhere Anzahl erzielter Tore aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften;
  - d) wenn zwei Mannschaften nach der Anwendung der Kriterien a) bis c) immer noch denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis c) erneut angewendet, um die Platzierung der beiden betreffenden Mannschaften zu bestimmen. Führt dieses Verfahren keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien e) und f) angewendet;
  - e) Ergebnisse aus allen Gruppenspielen:
    - 1. bessere Tordifferenz
    - 2. grössere Anzahl erzielter Tore
  - f) Losentscheid.

- 6.12 Treffen zwei Mannschaften im letzten Gruppenspiel aufeinander, die dieselbe Anzahl Punkte sowie die gleiche Tordifferenz und gleiche Anzahl Tore aufweisen, und endet das betreffende Spiel unentschieden, wird die endgültige Platzierung der beiden Mannschaften durch Schüsse von der Strafstoßmarke ermittelt (vgl. Artikel 16) und nicht durch die Kriterien in Absatz 6.11 a) bis f).

### **Losentscheid**

- 6.13 Muss der Gruppensieger nach Ende eines Miniturniers durch Losentscheid ermittelt werden, findet die Auslosung nach dem letzten Spiel im Mannschaftshotel statt. Die Auslosung wird vom UEFA-Spiellegierten vorgenommen und die Delegationsleiter bzw. Mannschaftsvertreter müssen das Ergebnis dieser Auslosung durch die Unterzeichnung eines Dokuments akzeptieren.

### **Artikel 7**

#### **Bekanntgabe des Ausrichterverbands**

- 7.01 Die Landesverbände, die Miniturniere ausrichten, müssen den Gastmannschaften und der UEFA-Administration schriftlich bis zur gesetzten Frist bestätigt werden. Falls bis zur gesetzten Frist kein Ausrichterverband gefunden werden kann bzw. zwischen den vier betroffenen Mannschaften keine Einigung zustande kommt, gelten die Grundsätze in Anhang II, Punkt 1.

#### **Spieldaten**

- 7.02 Die Spiele der beiden Qualifikationsrunden sind an internationalen Frauen-Spieldaten auszutragen (vgl. Anhang I).
- 7.03 Folgende Daten sind für die Spiele der Qualifikationsrunden der UEFA-U19-Europameisterschaft für Frauen 2008/09 vorgesehen:

##### Erste Qualifikationsrunde

25. bis 30. September 2008

##### Zweite Qualifikationsrunde

23. bis 28. April 2009

#### **Spielorte**

- 7.04 Die Spielorte sind durch die Ausrichterverbände festzulegen und den Gegnern und der UEFA-Administration spätestens 60 Tage vor Beginn des Miniturniers bekanntzugeben.
- 7.05 Der Ausrichterverband hat sicherzustellen, dass alle Turnierhotels leicht zugänglich sind. Ohne Zustimmung der Gastverbände darf sich kein Turnierhotel weiter als 120 Fahrminuten vom nächsten internationalen Flughafen entfernt befinden. Turnierorte auf Inseln oder an Orten mit nur wenigen internationalen Flügen oder die nur durch Inlandflüge erreichbar sind, bedürfen einer Sondergenehmigung der UEFA-Administration.

Genauso darf ohne das Einverständnis der anreisenden Verbände kein Spielort weiter als 60 Bus-Fahrminuten von den Turnierhotels entfernt sein.

### **Anstosszeiten**

- 7.06 Die Anstosszeiten sind den Gegnern und der UEFA-Administration spätestens 30 Tage vor Turnierbeginn mitzuteilen. Falls Gründe sportlicher Fairness dies erfordern, sind für die Spiele, die am letzten Spieltag des Miniturniers stattfinden, die gleichen Anstosszeiten festzusetzen.
- 7.07 Ohne Sondergenehmigung der UEFA-Administration ist es den Verbänden nicht gestattet, Spiele vor 11.00 Uhr morgens und nach 21.00 Uhr abends (Lokalzeit) anzusetzen.

### **Ankunft der Mannschaften**

- 7.08 Die Mannschaften müssen einen Tag vor Beginn des Miniturniers am Spielort eintreffen. Trifft eine Mannschaft mehr als einen Tag vor Beginn des Miniturniers ein, hat sie die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten selbst zu tragen, sofern sie mit dem Ausrichterverband keine anders lautende Vereinbarung getroffen hat.

### **Abreise der Gastmannschaften**

- 7.09 Gastmannschaften sollten den Turnierort am Tag nach ihrem letzten Spiel verlassen. Mannschaften, die später abreisen, übernehmen die im Zusammenhang mit ihrer späteren Abreise anfallenden Zusatzkosten.

## **Artikel 8**

### **B. Endrunde**

- 8.01 Grundsätzlich wird die Endrunde in Turnierform ausgetragen. Acht Mannschaften nehmen daran teil. Der Ausrichterverband ist automatisch qualifiziert. Die sechs Gruppensieger und der beste Gruppenzweite der zweiten Qualifikationsrunde qualifizieren sich für die Endrunde.
- 8.02 Das Exekutivkomitee hat Belarus mit der Organisation und der Durchführung der Endrunde betraut.
- 8.03 Die Endrunde wird vom 13. bis 25. Juli 2009 ausgetragen.
- 8.04 Kann die Endrunde nicht in Turnierform ausgetragen werden, entscheidet die UEFA-Administration über den Spielmodus.

### **Lokales Organisationskomitee**

- 8.05 Der mit der Ausrichtung betraute Landesverband muss ein Lokales Organisationskomitee (LOK) einsetzen. Das LOK hat die folgenden Aufgaben zu erfüllen:
  - der UEFA-Administration Städte und Stadien, in denen die Spiele stattfinden sollen, vorschlagen;

- alle notwendigen Massnahmen für die Durchführung der Spiele treffen;
- die finanziellen Bestimmungen gemäss Artikel 27 des vorliegenden Reglements einhalten.

### **Spielplan**

8.06 Die UEFA-Administration ist im Einvernehmen mit dem LOK für die Erstellung des Spielplans sowie für die Festsetzung der Spielorte und Anstosszeiten zuständig.

### **Gruppenbildung**

8.07 Eine von der UEFA-Administration durchgeführte Auslosung im Ausrichterland bestimmt die Einteilung der acht Teilnehmer in zwei Vierergruppen.

8.08 Die zwei Gruppen werden wie folgt gebildet:

Gruppe A:                    Mannschaften A1, A2, A3 und A4

Gruppe B:                    Mannschaften B1, B2, B3 und B4

### **Spielmodus**

8.09 Jede Mannschaft spielt gegen jede andere Mannschaft ihrer Gruppe einmal. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte. Die Gruppenspiele werden nach folgendem Schema ausgetragen. Die letzten Spiele in jeder Gruppe müssen zur gleichen Zeit angesetzt sein.

#### Gruppe A

| 1. Spieltag | 2. Spieltag | 3. Spieltag |
|-------------|-------------|-------------|
| A1 gegen A2 | A1 gegen A3 | A4 gegen A1 |
| A3 gegen A4 | A2 gegen A4 | A2 gegen A3 |

#### Gruppe B

| 1. Spieltag | 2. Spieltag | 3. Spieltag |
|-------------|-------------|-------------|
| B1 gegen B2 | B1 gegen B3 | B4 gegen B1 |
| B3 gegen B4 | B2 gegen B4 | B2 gegen B3 |

Dabei gilt die erstgenannte Mannschaft als Heimmannschaft.

## **Turnierprogramm**

8.10 Die Endrunde findet gemäss dem folgenden Programm statt:

- 1. Tag: Ankunft der teilnehmenden Mannschaften und der bezeichneten Schiedsrichter
- 2. Tag: Turnier-Organisationssitzung
- 3. Tag: 1. Spieltag
- 4. Tag: Ruhetag
- 5. Tag: Ruhetag
- 6. Tag: 2. Spieltag
- 7. Tag: Ruhetag
- 8. Tag: Ruhetag
- 9. Tag: 3. Spieltag  
Abschiedsessen
- 10. Tag: Abreise der ausgeschiedenen Mannschaften  
Ruhetag für die anderen Mannschaften
- 11. Tag: Ruhetag
- 12. Tag: Halbfinalspiele
- 13. Tag: Abreise der ausgeschiedenen Mannschaften  
Ruhetag für die anderen Mannschaften
- 14. Tag: Ruhetag
- 15. Tag: Endspiel
- 16. Tag: Abreise

## **Punktegleichheit**

8.11 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, werden die Platzierungen der betroffenen Mannschaften nach folgenden Kriterien ermittelt:

- a) höhere Punktzahl aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften;
- b) bessere Tordifferenz aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften;
- c) höhere Anzahl erzielter Tore aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften;
- d) wenn zwei Mannschaften nach der Anwendung der Kriterien a) bis c) immer noch denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis c) erneut angewendet, um die endgültige Platzierung der beiden betreffenden Mannschaften zu bestimmen; Führt dieses Verfahren keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien e) bis g) angewendet;

- e) Ergebnisse aus allen Gruppenspielen:
    - 1. bessere Tordifferenz
    - 2. grössere Anzahl erzielter Tore
  - f) Fairplay-Verhalten der betreffenden Mannschaften (nur Endrunde);
  - g) Losentscheid.
- 8.12 Treffen zwei Mannschaften im letzten Gruppenspiel aufeinander, die dieselbe Anzahl Punkte sowie die gleiche Tordifferenz und gleiche Anzahl Tore aufweisen, und endet das betreffende Spiel unentschieden, wird die endgültige Platzierung der beiden Mannschaften durch Schüsse von der Strafstossmarke ermittelt (vgl. Artikel 16) und nicht durch die Kriterien in Absatz 8.11 a) bis g).

### **Halbfinalespiele**

- 8.13 Die erst- und zweitplatzierten Mannschaften der beiden Gruppen tragen die Halbfinalespiele gemäss dem Pokalsystem (K.-o.-System) wie folgt aus:  
 Halbfinale 1: Sieger Gruppe A gegen Zweitplatzierten Gruppe B  
 Halbfinale 2: Sieger Gruppe B gegen Zweitplatzierten Gruppe A

### **Endspiel**

- 8.14 Die Sieger der Halbfinalespiele tragen das Endspiel wie folgt aus:  
 Sieger Halbfinalspiel 1 gegen Sieger Halbfinalspiel 2.

### **Unentschieden am Ende eines Halbfinalespiels oder des Endspiels**

- 8.15 Steht ein Halbfinalespiel oder das Endspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten gespielt. Ist auch nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Schüsse von der Strafstossmarke ermittelt (vgl. Artikel 16).

## **VII Weigerung zu spielen, Absage eines Spiels, Spielabbruch und ähnliche Fälle**

### **Artikel 9**

#### **Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle**

- 9.01 Weigert sich ein Verband zu spielen oder kann ein Spiel aus Verschulden eines Verbands nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, entscheidet die Kontroll- und Disziplinarkammer über die Angelegenheit.
- 9.02 Ausnahmsweise kann die Kontroll- und Disziplinarkammer das Ergebnis bei Spielabbruch als Endresultat werten, wenn das Ergebnis für jenen Verband nachteilig war, der den Spielabbruch zu verschulden hat.

- 9.03 Ein Verband, der sich zu spielen weigert oder dafür verantwortlich ist, dass ein Spiel nicht vollständig ausgetragen werden kann, verliert jeglichen Anspruch auf Zahlungen seitens der UEFA.
- 9.04 Die UEFA-Administration kann auf begründeten und belegten Antrag des betroffenen Verbandes Schadenersatz für Einnahmeausfall zusprechen.

#### **Artikel 10**

##### **Absage eines Miniturniers**

- 10.01 Wenn der Ausrichterverband ein Miniturnier absagen muss, ist er verpflichtet, die Gastmannschaften, die Schiedsrichter und die UEFA-Spieldelegierten vor ihrer Abreise davon zu unterrichten. Andernfalls muss der Ausrichterverband deren Reise- und Aufenthaltskosten übernehmen. Die UEFA-Administration ist gleichzeitig zu informieren. Was die Neuansetzung des Miniturniers betrifft, trifft die UEFA-Administration den nötigen Entscheid.

##### **Unbespielbarkeit der Spielfelder, schlechtes Wetter**

- 10.02 Ergeben sich nach Antritt der Reise der Gastmannschaften Zweifel über die Bespielbarkeit des Spielfeldes, entscheidet der Schiedsrichter auf dem Spielfeld, ob gespielt werden kann oder nicht.
- 10.03 Erklärt der Schiedsrichter, dass das Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aufgrund der Wetterbedingungen nicht beginnen kann, ist das Spiel grundsätzlich am folgenden Tag neu anzusetzen, sofern die UEFA-Administration dies genehmigt.

##### **Spielabbruch**

- 10.04 Wird ein Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aufgrund der Wetterbedingungen vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer etwaigen Verlängerung abgebrochen, ist ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer grundsätzlich am darauffolgenden Tag neu anzusetzen. Das Spiel kann nach Rücksprache mit den betreffenden Verbänden jedoch an einem durch die UEFA-Administration festgelegten Ausweichdatum stattfinden. Dieses muss spätestens zwei Stunden nach der Entscheidung des Schiedsrichters, das Spiel zu verschieben, bestimmt werden. Bei Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Datum und Anspielzeit fest. Dieser Entscheid ist endgültig.

##### **Höhere Gewalt**

- 10.05 Kann ein Spiel aus Gründen höherer Gewalt nicht beginnen oder wird es vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer etwaigen Verlängerung abgebrochen, ist ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer an einem von der UEFA-Administration festgelegten Datum anzusetzen. Der diesbezügliche Entscheid der UEFA-Administration ist endgültig.

## **Kosten**

- 10.06 Kann ein Spiel oder ein ganzes Miniturnier nach der Ankunft der Mannschaften nicht beginnen oder wird es abgebrochen, werden die Reise- und Aufenthaltskosten der Gastmannschaften sowie die Kosten für die Durchführung von den betroffenen Verbänden zu gleichen Teilen getragen.

## **VIII Stadien, Spielbälle und Spielorganisation**

### **Artikel 11**

#### **Stadionkategorie**

- 11.01 Sofern dieses Reglement nicht anderes bestimmt, müssen alle Spiele des Wettbewerbs in Stadien ausgetragen werden, die die infrastrukturellen Kriterien der im *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* definierten Kategorie 1 erfüllen.

#### **Ausnahmen zu einem infrastrukturellen Kriterium**

- 11.02 In besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag kann die UEFA-Administration in Bezug auf ein spezifisches infrastrukturelles Kriterium für die Stadionkategorie eine Ausnahme bewilligen. Es können Ausnahmen für eines oder mehrere Spiele des Wettbewerbs oder für die gesamte Dauer des Wettbewerbs bewilligt werden. Solche Entscheide sind endgültig.

#### **Stadion- und Sicherheitszertifikat**

- 11.03 Jeder Ausrichterverband ist dafür verantwortlich,
- a) alle betroffenen Stadien zu inspizieren und Stadionzertifikate auszustellen und an die UEFA-Administration zu übermitteln, die bestätigt, dass die Stadien die infrastrukturellen Kriterien der erforderlichen Stadionkategorie erfüllen;
  - b) der UEFA-Administration spätestens 60 Tage vor dem Spiel eine Kopie des von der zuständigen öffentlichen Behörde ausgestellten Zertifikats zukommen zu lassen, das bestätigt, dass das Stadion und dessen Einrichtungen (Notbeleuchtung, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Schutzmassnahmen gegen das Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld usw.) sorgfältig inspiziert wurden und allen Sicherheitsbestimmungen des geltenden nationalen Rechts entsprechen.
- 11.04 Auf der Grundlage dieser Zertifikate genehmigt die UEFA-Administration die Stadien oder lehnt sie ab. Ihre Entscheidungen sind endgültig.

#### **Stadioninspektionen**

- 11.05 Die UEFA-Administration kann jederzeit vor und während des Wettbewerbs Stadioninspektionen durchführen, um zu prüfen, ob die geforderten infrastrukturellen Kriterien erfüllt wurden bzw. werden. Fälle von Nichteinhaltung infrastruktureller Kriterien können an die Kontroll- und

Disziplinarkammer der UEFA verwiesen werden, die in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* über die geeigneten Massnahmen entscheidet.

### **Kunstrasenstandard**

- 11.06 Spiele können auf Kunstrasen ausgetragen werden, wie dies im *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* vorgesehen ist, unter der Voraussetzung, dass der Kunstrasen dem „*FIFA International Artificial Turf Standard*“ entspricht.
- 11.07 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverband übernehmen die volle Verantwortung für die Erfüllung der oben erwähnten Anforderungen, insbesondere jener betreffend:
- a) Unterhaltsarbeiten und fortlaufende Verbesserungsvorkehrungen;
  - b) Massnahmen bezüglich Sicherheit und Umwelt wie im „*FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods and Requirements for Artificial Turf Football Surfaces*“ festgelegt.
- 11.08 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverband müssen von Hersteller und Installateur des Kunstrasens ausreichende Garantien betreffend Material und Installation erhalten.
- 11.09 Die UEFA kann für Schäden an Dritten, die sich aus der Verwendung des Kunstrasens ergeben, nicht haftbar gemacht werden.

### **Uhren**

- 11.10 Die Spielzeit-Uhren in den Stadien dürfen während des Spiels mitlaufen unter dem Vorbehalt, dass sie jeweils nach Ablauf der regulären Spielzeit von 45 bzw. 90 Minuten angehalten werden. Diese Regelung gilt ebenfalls im Falle einer Verlängerung (d.h. nach 15 bzw. 30 Minuten).

### **Spielbälle**

- 11.11 Die Bälle müssen den in den *Spielregeln* festgelegten Anforderungen entsprechen.
- 11.12 In den Qualifikationsrunden stellt der Ausrichterverband die Bälle für die Spiele und Trainingseinheiten zur Verfügung.
- 11.13 Während der Endrunde stellt grundsätzlich die UEFA die Bälle für die Spiele und Trainingseinheiten zur Verfügung.

### **Artikel 12**

#### **Spielorganisation**

- 12.01 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind im Stadion die Flaggen der beteiligten Mannschaften sowie die UEFA-, die FIFA- und die UEFA-Respekt-Flagge zu hissen. Auch die Flagge des Landesverbandes oder der Region oder Stadt, in der das Spiel stattfindet, kann gehisst werden.

Ausserdem sind die Nationalhymnen der beiden beteiligten Mannschaften zu spielen.

- 12.02 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die Spielerinnen nach der Aufreihung der beiden Mannschaften und nach dem Schlusspfiff aufgefordert, den Gegnerinnen und den Schiedsrichtern im Sinne des Fairplay die Hand zu schütteln.
- 12.03 Auf der Ersatzbank dürfen nur sechs Mannschaftsoffizielle und sieben Ersatzspielerinnen Platz nehmen, d.h. höchstens dreizehn Personen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 12.04 Während des Spiels ist das Rauchen in der Technischen Zone untersagt.
- 12.05 Den offiziellen Vertretern der UEFA sowie mindestens vier Vertretern der anreisenden Verbände sind Plätze erster Kategorie zur Verfügung zu stellen.

## **IX Medienangelegenheiten**

### **Artikel 13**

#### **Zutritt zu Trainingseinheiten**

- 13.01 Falls die Mannschaften vor einem Spiel dieses Wettbewerbs eine Trainingseinheit abhalten, ist den Medien (Vertretern von TV, Radio, der Presse, Website-Journalisten und Fotografen) während mindestens 15 Minuten Zutritt zu gewähren, ungeachtet dessen, ob die Trainingseinheit im Stadion stattfindet, in dem auch das Spiel ausgetragen wird, oder nicht.

#### **Spielfeld und technischer Bereich**

- 13.02 Vertreter der Presse und des Radios dürfen nicht im Innenraum des Stadions tätig sein.
- 13.03 Als Medienvertreter dürfen nur Pressefotografen, TV-Kameraleute und das zur Bedienung einer elektronischen Kamera des Host Broadcasters erforderliche Personal in beschränkter Zahl – und mit entsprechenden Sonderausweisen legitimiert – den Innenraum des Stadions betreten und dort an den ihnen zugewiesenen Plätzen tätig sein (vgl. Anhang IVa und Anhang IVb).

#### **Pressekonferenz nach dem Spiel**

- 13.04 Falls möglich, muss die Pressekonferenz nach dem Spiel spätestens 15 Minuten nach dem Schlusspfiff beginnen. Beide Mannschaften sind verpflichtet, ihren Trainer sowie eine oder zwei Spielerinnen für diese Pressekonferenz zur Verfügung zu stellen.

#### **Gemischte Zone**

- 13.05 Nach dem Spiel kann für die Medien eine „Gemischte Zone“ zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen bezeichnet werden. Dieser

Bereich bietet den Reportern eine zusätzliche Gelegenheit für Interviews und darf nur Trainern, Spielerinnen und Medienvertretern zugänglich sein.

## **X Spielregeln**

### **Artikel 14**

- 14.01 Alle Spiele sind gemäss den *Spielregeln* des International Football Association Board (IFAB) auszutragen.
- 14.02 Jedes Spiel hat eine Dauer von zweimal 45 Minuten.

### **Spielerauswechslungen**

- 14.03 Drei Spielerinnen pro Mannschaft können im Verlauf des Spiels ersetzt werden. Die Verwendung von Nummerntafeln für das Anzeigen von Auswechslungen ist obligatorisch. Die Nummerntafeln müssen beidseitig beschriftet sein.
- 14.04 Während des Spiels ist es Ersatzspielerinnen gestattet, die Technische Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. Bei der Organisationssitzung vor dem Spiel bestimmt der Schiedsrichter genau, wie viele Ersatzspielerinnen sich gleichzeitig aufwärmen dürfen und in welchem Bereich dies geschehen soll (hinter dem ersten Schiedsrichterassistenten oder hinter den Werbebanden hinter dem Tor). Normalerweise dürfen sich drei Ersatzspielerinnen pro Mannschaft gleichzeitig aufwärmen. Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand es erlauben, kann der Schiedsrichter jedoch allen Ersatzspielerinnen beider Mannschaften genehmigen, sich gleichzeitig im vorgegebenen Bereich aufzuwärmen.

### **Spielblatt**

- 14.05 Vor dem Spiel erhält jede Mannschaft ein Spielblatt, in dem die Nummern, vollständigen Namen, Geburtsdaten und gegebenenfalls die Spitznamen der achtzehn Kaderspielerinnen anzugeben sind. Zusätzlich sind die vollständigen Namen der Mannschaftsoffiziellen einzutragen, die auf der Ersatzbank Platz nehmen. Das Spielblatt ist sorgfältig auszufüllen (in Blockschrift) und von der jeweiligen Spielführerin und dem bevollmächtigten Mannschaftsoffiziellen zu unterzeichnen.
- 14.06 Die elf erstgenannten Spielerinnen (Spielerinnen der Startformation) beginnen das Spiel, die übrigen sieben sind die Ersatzspielerinnen. Die Rückennummern der Spielerinnen müssen mit den auf dem Spielblatt aufgeführten Nummern übereinstimmen. Die Torhüterinnen und die Spielführerinnen müssen als solche bezeichnet sein.
- 14.07 Beide Mannschaften haben das Spielblatt spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter einzureichen.
- 14.08 Wird das Spielblatt nicht rechtzeitig ausgefüllt und eingereicht, wird der Fall der Kontroll- und Disziplinarkammer unterbreitet.

- 14.09 Nur drei der auf dem Spielblatt aufgeführten Ersatzspielerinnen dürfen eingesetzt werden. Die ersetzten Spielerinnen dürfen am Spiel nicht wieder teilnehmen.
- 14.10 Wenn eine der beiden Mannschaften weniger als sieben Spielerinnen zählt, wird das Spiel abgebrochen. Die Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet über die Folgen.

#### **Ersetzen von Spielerinnen auf dem Spielblatt**

- 14.11 Nachdem das Spielblatt ausgefüllt und von beiden Mannschaften unterzeichnet beim Schiedsrichter eingereicht wurde, das Spiel aber noch nicht begonnen hat, gelten folgende Bestimmungen:
- Können Spielerinnen, die auf dem Spielblatt als Spielerinnen der Startformation aufgeführt sind, aus irgendwelchen Gründen nicht beginnen, dürfen sie durch auf dem Spielblatt aufgeführte Ersatzspielerinnen ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspielerinnen entsprechend reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin drei Spielerinnen ausgewechselt werden.
  - Können Spielerinnen, die auf dem Spielblatt als Ersatzspielerinnen aufgeführt sind, aus irgendwelchen Gründen nicht aufgestellt werden, dürfen sie nicht mehr ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspielerinnen entsprechend reduziert.
  - Kann eine der auf dem Spielblatt als Torhüterin aufgeführten Spielerinnen aus irgendwelchen Gründen nicht aufgestellt werden, darf sie durch eine andere Torhüterin ersetzt werden, die vorher nicht auf dem Spielblatt aufgeführt war.

### **Artikel 15**

#### **Halbzeitpause, Pause vor Verlängerung**

- 15.01 Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten. Geht ein Spiel in die Verlängerung, wird zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und dem Beginn der Verlängerung eine fünfminütige Pause eingeräumt. In der Regel und nach Ermessen des Schiedsrichters bleiben die Spielerinnen während der fünfminütigen Pause auf dem Spielfeld.

### **Artikel 16**

#### **Schüsse von der Strafstossmarke**

- 16.01 Bei Spielen, in denen der Sieger durch Schüsse von der Strafstossmarke ermittelt wird, gilt die in den *Spielregeln* festgelegte Vorgehensweise.
- 16.02 Der Schiedsrichter entscheidet, welches Tor verwendet wird:
- Er kann ohne Münzwurf selbst entscheiden, welches Tor verwendet wird, wobei er die Sicherheit, den Zustand des Spielfeldes und die Beleuchtung und ähnliche Gründe berücksichtigt. In diesem Fall muss der Schiedsrichter seinen Entscheid, der endgültig ist, nicht begründen.

- b) Wenn der Schiedsrichter der Meinung ist, dass beide Tore für die Schüsse verwendet werden können, entscheidet er in Anwesenheit der beiden Spielführerinnen, dass die Kopfseite der Münze dem einen und die Zahlseite dem anderen Tor entspricht. Anschliessend führt er den Münzwurf zur Bestimmung des zu verwendenden Tors aus.
- 16.03 Um die strikte Einhaltung der Vorgehensweise zu gewährleisten, wird der Schiedsrichter vom Schiedsrichterassistenten und vom vierten Offiziellen unterstützt, die auch die Nummern der Spielerinnen jeder Mannschaft notieren, die einen Schuss von der Strafstoßmarke ausgeführt haben. Die Schiedsrichterassistenten nehmen die in der entsprechenden Grafik in den *Spielregeln* angegebenen Positionen ein.
- 16.04 Kann die Ausführung der Schüsse von der Strafstoßmarke aufgrund der Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt nicht beendet werden, entscheidet das Los; der Schiedsrichter führt die Auslosung in Anwesenheit des UEFA-Spieldelegierten und der beiden Spielführerinnen durch.
- 16.05 Kann die Ausführung der Schüsse von der Strafstoßmarke aus Verschulden einer Mannschaft nicht beendet werden, gelten die Absätze 9.01 bis 9.04 des vorliegenden Reglements.

## **XI Spielerinnen**

### **Artikel 17**

- 17.01 Jeder Landesverband muss seine Frauen-U19-Mannschaft aus Spielerinnen zusammensetzen, die Staatsangehörige des betreffenden Landes sind und die die Vorschriften von Artikel 15 ff. der *Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten* erfüllen.

### **Spielberechtigung**

- 17.02 Für die UEFA-U19-Europameisterschaft für Frauen 2008/09 gelten folgende Altersgrenzen:
- a) *Untere Altersgrenze*: Eine Spielerin muss am Ende des Kalenderjahres, in dem das Spiel stattfindet, das 16. Lebensjahr vollendet haben. Beispiel:
- Eine Spielerin, die zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 31. Dezember 1992 geboren wurde, ist in allen Runden des Wettbewerbs spielberechtigt (erste und zweite Qualifikationsrunde sowie Endrunde).

- Eine Spielerin, die zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 31. Dezember 1993 geboren wurde, ist lediglich in der zweiten Qualifikationsrunde und in der Endrunde spielberechtigt;
- b) *Obere Altersgrenze*: Alle Spielerinnen müssen am oder nach dem 1. Januar 1990 geboren sein.

### **Identitätsprüfung**

- 17.03 Jede am Wettbewerb teilnehmende Spielerin muss Inhaberin eines gültigen Reisepasses oder eines amtlichen Personalausweises mit Foto und vollständiger Geburtsangabe (Tag, Monat, Jahr) des Landes sein, für das sie spielt. Ansonsten ist sie für den Wettbewerb nicht spielberechtigt.
- 17.04 Zwecks Identifikation führt der UEFA-Spiellegierte eine visuelle Überprüfung jeder an einem Miniturnier oder an der Endrunde teilnehmenden Spielerin durch. Grundsätzlich wird diese Überprüfung während eines Essens im Mannschaftshotel vor dem ersten Spiel eines Miniturniers oder der Endrunde vorgenommen. Sie wird nur einmal durchgeführt.

#### **Liste der 25 Spielerinnen (provisorisch) für die Qualifikationsrunden**

- 17.05 Zwecks Voranmeldung muss jeder teilnehmende Landesverband der UEFA-Administration eine provisorische Liste von höchstens 25 Spielerinnen unter Angabe von Name, Vorname, (gegebenenfalls) Trikotname, Trikotnummer, Verein und Geburtsdatum jeder Spielerin zusenden. Vor- und Nachname des Trainers sind ebenfalls in diese Liste einzutragen, und die Liste ist der UEFA-Administration spätestens sieben volle Tage vor Beginn des Miniturniers vorzulegen.
- 17.06 Änderungen an dieser Liste sind solange erlaubt, bis die endgültige Liste der 18 Spielerinnen dem UEFA-Spiellegierten zugestellt wird.

#### **Liste der 18 Spielerinnen (endgültig) für die Qualifikationsrunden**

- 17.07 Vor Beginn des Miniturniers sendet die UEFA-Administration den teilnehmenden Mannschaften das offizielle Formular zu. Darin sind einzutragen: Name, Vorname, (gegebenenfalls) Trikotname, Trikotnummer, Verein und Geburtsdatum der 18 für das Miniturnier aufgebotenen Spielerinnen. Vor- und Nachname des Trainers sind ebenfalls in diese Liste einzutragen.
- 17.08 Nur die 18 auf der endgültigen Liste aufgeführten Spielerinnen sind am Miniturnier spielberechtigt. Während des Miniturniers dürfen keine Spielerinnen ersetzt werden, mit Ausnahme der Torhüterinnen, wobei das Vorweisen einer in einer offiziellen UEFA-Sprache verfassten ärztlichen Bescheinigung Voraussetzung ist. In besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag kann der UEFA-Generalsekretär Ausnahmen bewilligen.
- 17.09 Diese endgültige Liste ist – zusammen mit den einzelnen Reisepässen oder Personalausweisen der Spielerinnen – einen Tag vor Beginn des Miniturniers dem UEFA-Spiellegierten zwecks Überprüfung von Alter und Identität

vorzulegen. Zu diesem Zweck wird eine Sitzung mit den UEFA-Vertretern und den Delegationsleitern der teilnehmenden Mannschaften durchgeführt.

- 17.10 Den 18 Spielerinnen sind fixe Nummern zwischen 1 und 99 zuzuweisen. Keine Nummer darf im Verlauf eines Miniturniers mehr als einer Spielerin zugeteilt werden.
- 17.11 Jede Spielerin muss während des betreffenden Miniturniers die in der endgültigen Liste der 18 Spielerinnen aufgeführte Nummer tragen.

#### **Liste der 30 Spielerinnen (provisorisch) für die Endrunde**

- 17.12 Jeder teilnehmende Verband muss der UEFA-Administration eine Liste von höchstens 30 Spielerinnen unter Angabe von Name, Vorname, (gegebenenfalls) Trikotname, Trikotnummer, Verein und Geburtsdatum jeder Spielerin zusenden. Vor- und Nachname des Trainers sind ebenfalls in diese Liste einzutragen, und die Liste ist der UEFA-Administration spätestens 20 volle Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist können an der Liste keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Die UEFA-Administration sendet nach Erhalt der Liste allen teilnehmenden Verbänden umgehend je eine Kopie zu.
- 17.13 Proteste gegen die Spielberechtigung von Spielerinnen auf der 30er-Liste müssen acht volle Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde bei der UEFA-Administration eingereicht werden.

#### **Liste der 18 Spielerinnen (endgültig) für die Endrunde**

- 17.14 Nur 18 der in der 30er-Liste aufgeführten Spielerinnen sind bei der Endrunde spielberechtigt.
- 17.15 Vor Beginn der Endrunde sendet die UEFA-Administration den teilnehmenden Mannschaften das offizielle Formular zu. Darin sind einzutragen: Name, Vorname, (gegebenenfalls) Trikotname, Trikotnummer, Verein und Geburtsdatum der 18 für die Endrunde aufgebotenen Spielerinnen, Vor- und Nachname des Cheftrainers sowie die Namen und Funktionen der Offiziellen auf der Ersatzbank.
- 17.16 Zwecks Überprüfung von Alter und Identität ist diese offizielle Liste zusammen mit den einzelnen Reisepässen oder Personalausweisen der Spielerinnen einen Tag vor dem ersten Spiel der Mannschaft dem UEFA-Spieldelegierten vorzulegen. Zu diesem Zweck wird eine Sitzung mit den UEFA-Vertretern und den Delegationsleitern der teilnehmenden Mannschaften durchgeführt.
- 17.17 Bei schwerer Verletzung einer der 18 Spielerinnen auf der Liste vor dem ersten Spiel der Mannschaft bei der Endrunde oder in Fällen höherer Gewalt kann die UEFA-Administration die Genehmigung zu ihrer Ersetzung erteilen.
- 17.18 Verletzte oder kranke Torhüterinnen und maximal zwei verletzte oder kranke Spielerinnen dürfen ersetzt werden, wobei das Vorweisen einer schriftlichen, in einer offiziellen UEFA-Sprachen verfassten ärztlichen Bescheinigung, die

vom bei der Endrunde Dienst habenden UEFA-Arzt genehmigt wurde, Voraussetzung ist. In besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag kann der UEFA-Generalsekretär Ausnahmen bewilligen. Ersetzte Spielerinnen dürfen im weiteren Verlauf der Endrunde nicht mehr eingesetzt werden.

- 17.19 Den 18 Spielerinnen sind fixe Nummern zwischen 1 und 99 zuzuweisen. Keine Nummer kann im Verlaufe der Endrunde von mehr als einer Spielerin verwendet werden.
- 17.20 Jede Spielerin muss während der Endrunde die in der endgültigen Liste der 18 Spielerinnen aufgeführte Nummer tragen.

### **Verantwortung**

- 17.21 Die Landesverbände sind für die Einhaltung der Bestimmungen betreffend Spielberechtigung und Spielerlisten verantwortlich.
- 17.22 Die UEFA-Administration entscheidet über die Spielberechtigung. Bei Streitigkeiten entscheidet die Kontroll- und Disziplinarkammer endgültig.

## **XII Ausrüstung**

### **Artikel 18**

#### **UEFA-Ausrüstungsreglement**

- 18.01 Das *UEFA-Ausrüstungsreglement* (Ausgabe 2008) findet während des gesamten Wettbewerbs für alle in den Stadien genutzten Sportausrüstungsgegenstände Anwendung, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.

#### **Genehmigungsverfahren**

- 18.02 Jeder Verband muss das von der UEFA-Administration herausgegebene *Genehmigungsformular Spielerausrüstung für Nationalmannschaften* ausfüllen und innerhalb der auf dem Formular angegebenen Frist zurückschicken. Das Formular enthält Einzelheiten zu der für alle Nationalmannschaftswettbewerbe verwendeten Ausrüstung. Die Verbände können angeben, ob die für den betreffenden Wettbewerb verwendete Ausrüstung von der UEFA-Administration bereits genehmigt wurde. Ist dies nicht der Fall, so muss der UEFA-Administration je ein Satz der Haupt- und der Ersatzspielkleidung (Hemd, Hose, Stutzen) zur Genehmigung unterbreitet werden.
- 18.03 Unterscheidet sich die bei der Endrunde benutzte Ausrüstung von derjenigen, die während der Qualifikationsrunden verwendet wurde, muss der UEFA-Administration je einen Satz der offiziellen Sportkleidung und der Ersatzrüstung (Hemd, Hose, Stutzen) zur Genehmigung unterbreiten. Das von der UEFA-Administration herausgegebene Genehmigungsformular

Spielerausrüstung muss auf jeden Fall innerhalb der auf dem Formular angegebenen Frist eingereicht werden.

### **XIII Schiedsrichter**

#### **Artikel 19**

- 19.01 Für die Schiedsrichterteams, die für Spiele dieses Wettbewerbs bezeichnet werden, gilt das *Pflichtenheft für Schiedsrichter*.

#### **Bezeichnungen für die Qualifikationsrunden**

- 19.02 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration für jedes Spiel einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter müssen in der offiziellen FIFA-Schiedsrichterliste aufgeführt sein. Der Landesverband des Schiedsrichters bezeichnet die Schiedsrichterassistenten in Übereinstimmung mit den durch die Schiedsrichterkommission festgelegten Kriterien. Der Ausrichterverband kann gebeten werden, Ersatzschiedsrichter und Schiedsrichterassistenten zu bezeichnen. Der Ausrichterverband trägt die Reisespesen dieser lokalen Schiedsrichter (vgl. Anhang V).

#### **Bezeichnungen für die Endrunde**

- 19.03 Nach Abschluss der zweiten Qualifikationsrunde bezeichnet die Schiedsrichterkommission die Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten für die Endrunde.
- 19.04 Der Ausrichterverband bezeichnet zwei vierte Offizielle.

#### **Ankunft**

- 19.05 Die Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten haben sich einen Tag vor Turnierbeginn am Spielort einzufinden.

#### **Verspätetes Eintreffen**

- 19.06 Wenn der Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten am Abend vor Turnierbeginn noch nicht am Spielort eingetroffen sind, müssen die UEFA-Administration und die betreffenden Mannschaften umgehend davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Schiedsrichterkommission trifft in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration entsprechende Massnahmen. Entscheidet die Schiedsrichterkommission, den Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten und/oder den vierten Offiziellen zu ersetzen, ist diese Entscheidung endgültig. Nachträgliche Proteste gegen die Person oder die Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters und/oder der Schiedsrichterassistenten und/oder des vierten Offiziellen sind ausgeschlossen.

### **Krankheit, Verletzung**

- 19.07 Wenn ein Schiedsrichter vor oder während eines Spiels durch Krankheit, Verletzung oder aus einem anderen Grund an der Ausübung seines Amtes gehindert wird, tritt gemäss Anhang V der bezeichnete Ersatzschiedsrichter an dessen Stelle. Kann ein Schiedsrichterassistent sein Amt nicht weiter ausüben, tritt der vierte Offizielle an dessen Stelle. Die UEFA-Administration entscheidet in Zusammenarbeit mit der Schiedsrichterkommission von Fall zu Fall. Ein solcher Entscheid ist endgültig.

### **Schiedsrichterbericht**

- 19.08 Unmittelbar nach Spielende erstellt der Schiedsrichter den offiziellen Bericht, unterzeichnet diesen und sendet ihn unter Beifügung der beiden Spielblätter per Fax an die UEFA-Administration. Zusätzlich sind die Originale innerhalb von 24 Stunden nach Spielende per Post an die UEFA-Administration zu senden. Der Schiedsrichter muss stets eine Kopie seines Berichts und der beiden Spielblätter behalten.
- 19.09 Der Bericht enthält eine möglichst eingehende Schilderung aller Vorkommnisse vor, während oder nach dem Spiel, wie:
- a) Fehlverhalten von Spielerinnen, das zu Verwarnung oder Feldverweis führte;
  - b) unsportliches Verhalten von Offiziellen, Mitgliedern, Anhängern sowie aller Personen, die im Auftrag eines Landesverbandes beim Spiel eine Funktion ausüben;
  - c) Zwischenfälle jeglicher Art.
- 19.10 Während der Endrunde hat der Schiedsrichter seinen Bericht und die beiden Spielblätter unmittelbar nach dem Spiel dem UEFA-Spieldelegierten zu übergeben.

## **XIV Disziplinarrecht und -verfahren – Doping**

### **Artikel 20**

#### **UEFA-Rechtspflegeordnung**

- 20.01 Die Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* gelten für sämtliche disziplinarische Verfehlungen durch Verbände, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Verbandes beim Spiel eine Funktion ausüben, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.

- 20.02 Die teilnehmenden Spielerinnen erklären sich einverstanden, sich an folgende verbindlichen Grundlagen zu halten: *Spielregeln, UEFA-Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement, UEFA-Ausrüstungsreglement* sowie das vorliegende Wettbewerbsreglement. Sie müssen insbesondere:
- a) den Fairplay-Geist und das gewaltlose Handeln respektieren und sich demnach verhalten;
  - b) verhindern, dass sie die Integrität von UEFA-Wettbewerben gefährden oder den Fussball in Verruf bringen;
  - c) verhindern, dass sie eine im *UEFA-Dopingreglement* enthaltene Antidoping-Vorschrift verletzen.

### **Artikel 21**

#### **Gelbe und rote Karten**

- 21.01 Eine des Feldes verwiesene Spielerin ist für das nächste Spiel der jeweiligen Wettbewerbskategorie gesperrt, sofern kein Hinweis auf eine offensichtliche Fehlentscheidung des Schiedsrichters vorliegt. Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann die Strafe in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* verschärfen.
- 21.02 Handelt es sich bei der wiederholten Verwarnung einer Spielerin um die zweite oder vierte Verwarnung, wird die betreffende Spielerin für ein Spiel dieses Wettbewerbs gesperrt. Dasselbe gilt für jede weitere Verwarnung nach der vierten gelben Karte.
- 21.03 Einzelne Verwarnungen, die zu keiner Spielsperre geführt haben, werden nach Beendigung der zweiten Qualifikationsrunde gestrichen und nicht in die Endrunde übernommen.

### **Artikel 22**

#### **Protesterklärung**

- 22.01 Protestberechtigt sind Mitgliedsverbände. Der Protestgegner und der Disziplinarinspektor haben Parteistellung.
- 22.02 Proteste sind bei der Kontroll- und Disziplinarkammer innerhalb von 12 Stunden nach dem Spiel unter Angabe der Protestgründe schriftlich einzureichen.
- 22.03 Die Protestfrist ist nicht erstreckbar.
- 22.04 Die Protestgebühr von EUR 1 000 ist gleichzeitig einzuzahlen.

### **Artikel 23**

#### **Protestgründe**

- 23.01 Der Protest richtet sich gegen die Wertung eines Spielergebnisses. Er stützt sich auf die Spielberechtigung einer Spielerin, auf einen entscheidenden

Regelverstoss des Schiedsrichters oder auf andere das Spiel beeinflussende Vorfälle.

- 23.02 Der Protest wegen Irregularität des Spielfeldes ist vor Spielbeginn durch den verantwortlichen Offiziellen beim Schiedsrichter schriftlich einzureichen. Tritt die Irregularität während des Spiels auf, so informiert die Spielführerin den Schiedsrichter ohne Verzug mündlich und in Gegenwart der Spielführerin der gegnerischen Mannschaft.
- 23.03 Gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters kann nicht protestiert werden.
- 23.04 Gegen den Feldverweis nach zwei Verwarnungen oder gegen eine Verwarnung ist der Protest nur zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person der Spielerin geirrt haben sollte.

#### **Artikel 24**

#### **Berufungen**

- 24.01 Der Berufungssenat beurteilt angefochtene Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer. Massgebend ist die *UEFA-Rechtspflegeordnung*.

#### **Artikel 25**

#### **Doping**

- 25.01 Als Doping gilt der Verstoss gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäss *UEFA-Dopingreglement*.
- 25.02 Doping ist verboten und wird bestraft. Bei Verstössen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gegen die Fehlbaren ein Disziplinarverfahren gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* ein. Dies kann die Anordnung provisorischer Massnahmen beinhalten.
- 25.03 Die UEFA kann eine Spielerin jederzeit einer Dopingkontrolle unterziehen.
- 25.04 Die Landesverbände stellen sicher, dass das Formular *Anerkennung und Einverständnis* (vgl. Anhang VI) für jeden teilnehmenden Minderjährigen vor Wettbewerbsbeginn ausgefüllt und unterzeichnet wird. Die Landesverbände bewahren die Formulare auf und legen sie der UEFA auf Anfrage vor.
- 25.05 Die Landesverbände prüfen in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen nationalen Gesetzen, wer als minderjährig gilt und welche Voraussetzungen das Formular zu erfüllen hat, damit es rechtlich verbindlich ist.

### **XV Finanzielle Bestimmungen**

#### **Artikel 26**

- 26.01 Für Spiele dieses Wettbewerbs sind der UEFA keine Abgaben zu entrichten.
- 26.02 Die durch die UEFA überwiesenen Beträge sind Bruttobeträge. Folglich sind darin jegliche Steuern, Abgaben und Spesen inbegriffen.

## **A. Qualifikationsrunden**

- 26.03 Der Ausrichterverband eines Miniturniers behält seine Einnahmen für sich und trägt alle Organisationskosten (gemäss Anhang II). Seine Pflichten beginnen einen Tag vor dem ersten Spieltag und enden einen Tag nach dem letzten Spieltag.
- 26.04 Der Ausrichterverband kommt für Kost und Logis der Gastmannschaft auf (höchstens 24 Personen pro Delegation) und übernimmt die Kosten im Zusammenhang mit dem Transport der Gastmannschaften innerhalb des Verbandsgebietes (vgl. Anhang II, Punkt 7).
- 26.05 Der Ausrichterverband kommt für Kost und Logis der Schiedsrichterinnen und der UEFA-Spielbeauftragten (d.h. UEFA-Spieldelegierter, UEFA-Schiedsrichterbeobachter und gegebenenfalls Turnieradministrator) sowie für deren Transport innerhalb des Verbandsgebietes auf. Die UEFA trägt ihre internationalen Reisespesen und Tagesentschädigungen.
- 26.06 Der Ausrichterverband trägt die Reisespesen und Tagesentschädigungen der von ihm bezeichneten Schiedsrichter.
- 26.07 Die Gastmannschaften übernehmen die internationalen Reisekosten zum und vom Turnier selbst.
- 26.08 Die UEFA-Administration belastet jedem anreisenden Verband einen Pauschalbetrag von EUR 20 000. Dieser wird dem Ausrichterverband gutgeschrieben, um es ihm zu ermöglichen, den finanziellen Anforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Miniturniers gemäss dem vorliegenden Reglement nachzukommen.
- 26.09 Ausserdem überweist die UEFA den Ausrichterverbänden einen zusätzlichen Betrag von EUR 20 000 für die Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den UEFA-Vertretern (vgl. Absatz 26.05 oben) sowie für eine mögliche Vorinspektion.

## **Artikel 27**

### **B. Endrunde**

- 27.01 Grundsätzlich ist der Ausrichterverband berechtigt, die Einnahmen aus dem Kartenverkauf und bestimmte Konzessionen, die von der UEFA ordnungsgemäss genehmigt wurden, für sich zu behalten.
- 27.02 Der Ausrichterverband trägt alle organisatorischen Kosten gemäss der Ausrichtervereinbarung und wie mit der UEFA vereinbart.
- 27.03 Der Ausrichterverband hat der UEFA-Administration spätestens zwölf Monate vor der Endrunde ein detailliertes Budget einzureichen.
- 27.04 Spätestens einen Monat nach dem letzten Spiel der Endrunde hat der Ausrichterverband der UEFA-Administration sämtliche finanziellen Forderungen vorzulegen.

- 27.05 Spätestens zehn Wochen nach Abschluss der Endrunde hat der Ausrichterverband der UEFA-Administration eine detaillierte Abrechnung für die gesamte Endrunde einzureichen.
- 27.06 Jeder an der Endrunde teilnehmende Verband übernimmt:
- a) die Reisespesen seiner Delegation zum und vom Turnierspielort;
  - b) alle für zusätzliche Delegationsmitglieder anfallenden Kosten;
  - c) die gegebenenfalls für zusätzliche Aufenthaltstage anfallenden Kosten;
  - d) die Prämien für die obligatorische Unfall- und Reiseversicherung für die Endrundenteilnahme seiner Spielerinnen und Offiziellen.
- 27.07 Die UEFA trägt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Spielerinnen und Offiziellen der teilnehmenden Verbände (26 Personen pro Delegation), der Schiedsrichter sowie der UEFA-Spielbeauftragten bis zu einem mit dem Organisator festgelegten maximalen Pauschalbetrag pro Person und Nacht (für Vollpension). Diese Verpflichtung beginnt zwei Tage vor Turnierbeginn und endet am Tag nach dem Ausscheiden einer Mannschaft oder am Tag nach Turnierende für die übrigen Mannschaften. Ausnahmen bilden unvorhergesehene Fälle, die im Zusammenhang mit Transportproblemen entstehen und die von der UEFA als unvorhergesehen anerkannt werden.
- 27.08 Zusätzlich zum Unkostenbeitrag gemäss Absatz 27.07 zahlt die UEFA einen weiteren finanziellen Beitrag, um die Turnierkosten zu decken.
- 27.09 Die Zahl der pro Spiel abzugebenden Freikarten wird im Einvernehmen mit dem LOK und der UEFA-Administration festgelegt.

## **XVI Verwertung der kommerziellen Rechte**

### **Artikel 28**

#### **Definitionen**

- 28.01 Im vorliegenden Reglement haben die unten stehenden Begriffe folgende Bedeutung:
- a) „Kommerzielle Rechte“ sind alle Vermarktungs- und Medienrechte sowie kommerzielle Möglichkeiten weltweit während oder im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb, insbesondere die entsprechenden Medien-, interaktiven, Marketing- und Datenrechte;
  - b) „Medienrechte“ bedeutet das Recht, audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Aufzeichnungen oder Reproduktionen (vollständig oder teilweise) (insbesondere Fotos) und audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Berichterstattung und alle damit verbundenen Rechte (einschliesslich interaktiver Rechte) aller Spiele der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) des Qualifikationswettbewerbs sowie von offiziellen Veranstaltungen im

Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb in jeglicher Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden (insbesondere sämtliche Formen von TV-, Radio-, Wireless-, Festnetz- und Internet-Verteilung), zu produzieren, zu senden, zu übertragen, auszustrahlen oder auf eine andere Weise zu verwerten sowie das Recht, gewinnbringende Aktivitäten in diesem Zusammenhang zu betreiben;

- c) „Marketingrechte“ bedeutet das Recht, im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb auf alle Arten und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, alle Arten von Werbung, Promotion (insbesondere elektronische und virtuelle Promotion) Public Relations, Marketing, Merchandising, Lizenzierung, Franchising, Sponsoring, Gästeempfang, Publikationen und alle anderen kommerziellen Rechte zu verwerten;
- d) „Datenrechte“ bedeutet das Recht, Statistiken und andere Daten im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb zusammenzustellen und zu verwerten;
- e) „Bildmaterial“ ist visuelles Material, das Spielerinnen, Offizielle oder andere Vertreter teilnehmender Verbände darstellt, Namen, relevante Statistiken, Daten und Bilder von solchen Personen sowie Namen, Embleme, Logos, Mannschaftstrikots (einschliesslich Herstelleridentifikation) und Farben der teilnehmenden Mannschaften;
- f) „Sponsoren“ sind die von der UEFA bezeichneten offiziellen Sponsoren der Endrunde.

#### **A. Qualifikationsrunden**

- 28.02 Der Ausrichterverband eines Spiels des Qualifikationswettbewerbs ist ermächtigt, die diesbezüglichen kommerziellen Rechte zu verwerten. Dabei hat er die Bestimmungen von Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen *Ausführungsbestimmungen* sowie andere von Zeit zu Zeit von der UEFA herausgegebene Weisungen und Richtlinien zu beachten.
- 28.03 Alle Mitgliedsverbände, die am Qualifikationswettbewerb teilnehmen, ergreifen alle von der UEFA nach ihrem Ermessen für nötig erachteten rechtlichen und anderen Massnahmen, um eine nicht autorisierte Verwertung der kommerziellen Rechte am Qualifikationswettbewerb zu verbieten, zu verhindern und zu stoppen und um die Rechteinhaber zu schützen.
- 28.04 Die kommerziellen Rechte an einem Spiel des Qualifikationswettbewerbs können nicht verkauft werden, ausser der Verkauf sei in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt, die die Bezahlung einer angemessenen Gebühr an den Ausrichterverband festlegt. Eine solche Gebühr ist Teil der Spieleinnahmen und verbleibt beim Ausrichterverband.

- 28.05 Auf Anfrage müssen sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung der kommerziellen Rechte an einem Spiel des Qualifikationswettbewerbs der UEFA-Administration unterbreitet werden. Die Vorenthaltung wird an die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA verwiesen und kann Disziplinarstrafen nach sich ziehen.
- 28.06 Alle Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung von kommerziellen Rechten an einem Spiel des Qualifikationswettbewerbs müssen Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen *Ausführungsbestimmungen* als integrierenden Bestandteil enthalten. Ausserdem müssen solche Vereinbarungen vorsehen, dass sie bei einer Änderung der Statuten oder der Ausführungsbestimmungen wenn nötig innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Änderung entsprechend angepasst werden.
- 28.07 Für die Spiele des Qualifikationswettbewerbs stellt der Ausrichterverband der UEFA kostenlos und spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn die nötigen Informationen zur Fernsehfrequenz zur Verfügung, damit das Fernsehsignal an einem von der UEFA bestimmten Ort empfangen werden kann. Überträgt ein Mitgliedsverband live eine audiovisuelle, visuelle oder Audio-Berichterstattung eines Spiels des Qualifikationswettbewerbs über Internet, muss das Bildmaterial einer solchen Berichterstattung der UEFA live und kostenlos an einem von der UEFA bestimmten Ort zur Verfügung gestellt werden. Die Übertragungen können von der UEFA zu Überwachungs- und Redaktionszwecken aufgezeichnet werden und die UEFA kann Ausschnitte davon ab Mitternacht (MEZ) des Spieltags auf einer offiziellen UEFA-Website publizieren. Unter Vorbehalt von Absatz 28.06 untersteht das Recht der UEFA, Ausschnitte auf einer offiziellen UEFA-Website zu publizieren, den Einschränkungen, die in nach der Veröffentlichung des vorliegenden Reglements abgeschlossenen Vereinbarungen betreffend die Verwertung von kommerziellen Rechten enthalten sind. Die UEFA stellt solche Aufzeichnungen den betroffenen Ausrichterverbänden auf Antrag zur Verfügung. Falls von der UEFA verlangt, stellt der Ausrichterverband ihr kostenlos eine Aufzeichnung des gesamten Spiels [im Format Digibeta (oder andernfalls Betacam SP)] zur Verfügung; die Aufzeichnung ist innerhalb von sieben Tagen nach dem betreffenden Spiel an die von der UEFA angegebene Adresse zu senden.

#### **Filmmaterial**

- 28.08 Nach der Endrundenauslosung darf die UEFA bewegtes audiovisuelles oder visuelles Filmmaterial von bis zu 10 Minuten der Spiele des Qualifikationswettbewerbs zum Zwecke der Präsentation oder Promotion der Endrunde oder von Teilen dieser sowie für ihre Archive und Multimedia-Datenbanken verwenden. Diese Zwecke umfassen die Ausstrahlung oder Übertragung von Programmen, die im Zusammenhang mit der Endrunde von der UEFA oder Parteien, die Medienrechte für die Endrunde erworben

haben, erstellt wurden. Die UEFA erhält diese Lizenz kostenlos weltweit auf einer nicht-exklusiven, dauerhaften Grundlage für die Verwendung in allen Medien, die heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, mit dem Recht, anderen die Verwendung solchen Materials für diese Zwecke zu erlauben.

## **Artikel 29**

### **B. Endrunde**

- 29.01 Abgesehen von den teilnehmenden Verbänden und anderen Parteien besitzt alleine die UEFA die kommerziellen Rechte an der Endrunde und darf diese verwerten. Die UEFA übt das Recht der Verwertung der kommerziellen Rechte in eigenem Ermessen und weltweit aus.
- 29.02 Die teilnehmenden Verbände ergreifen alle von der UEFA nach ihrem Ermessen für nötig erachteten rechtlichen und anderen Massnahmen, um eine nicht autorisierte Verwertung der kommerziellen Rechte an der Endrunde zu verbieten, zu verhindern und zu stoppen und um sicherzustellen, dass alle kommerziellen Rechte an der Endrunde ausschliesslich und exklusiv im Besitz der UEFA sind und dass die UEFA sie verwerten kann.
- 29.03 Ab einer Stunde vor Spielbeginn dürfen in den für die Endrunde ausgewählten Stadien keine kommerziellen Identifikationen und Marken der teilnehmenden Verbände mehr sichtbar sein.
- 29.04 Die UEFA lehnt im Falle von Konflikten zwischen von einem Mitgliedsverband abgeschlossenen Vereinbarungen und durch die UEFA abgeschlossenen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung der kommerziellen Rechte an der Endrunde sämtliche Verantwortung und Haftung ab.
- 29.05 Nach der Endrundenauslosung darf die UEFA Bildmaterial für die Erstellung von Artikeln verwenden, die die Teilnahme eines Verbandes an der Endrunde illustrieren. Bei der Erstellung solcher Artikel wird darauf geachtet, dass Material von allen teilnehmenden Verbänden verwendet wird, ohne dabei einem bestimmten Verband mehr Gewicht zu geben als einem anderen. Die UEFA stellt sicher, dass in solchen Artikeln kein direkter Zusammenhang zwischen dem verwendeten Bildmaterial und den Sponsoren der Endrunde besteht.

## **XVII Schutz- und Urheberrechte**

### **Artikel 30**

- 30.01 Die UEFA ist ausschliessliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte am Wettbewerb, einschliesslich aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an UEFA-Namen, -Logos, -Marken, -Medaillen und -Trophäen. Jegliche Verwendung dieser Rechte erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung

der UEFA und muss gemäss den von der UEFA gestellten Bedingungen erfolgen.

- 30.02 Alle Rechte am Spielplan sowie an Daten und Statistiken im Zusammenhang mit den Spielen des Wettbewerbs sind alleiniges und ausschliessliches Eigentum der UEFA.

## **XVIII Schiedsgericht des Sports (TAS)**

### **Artikel 31**

- 31.01 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten die in den *UEFA-Statuten* festgelegten Bestimmungen betreffend das Schiedsgericht des Sports (TAS).

## **XIX Unvorhergesehene Fälle**

### **Artikel 32**

- 32.01 Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten wie Fälle höherer Gewalt entscheidet der Generalsekretär. Solche Entscheide sind endgültig.

## **XX Schlussbestimmungen**

### **Artikel 33**

- 33.01 Die UEFA-Administration ist für das operative Management des Wettbewerbs zuständig und erlässt in Form von Richtlinien die für die Umsetzung dieses Reglements notwendigen Bestimmungen.
- 33.02 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.
- 33.03 Jeder Verstoss gegen das vorliegende Reglement kann von der UEFA in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geahndet werden.
- 33.04 Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen oder deutschen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung massgebend.

33.05 Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 20. Mai 2008 genehmigt und tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini  
Präsident

David Taylor  
Generalsekretär

Nyon, 20. Mai 2008



## **ANHANG II: Instruktionen für die Organisation und Durchführung von Miniturnieren**

Dieser Anhang enthält Richtlinien und Weisungen betreffend die Organisation und Durchführung eines Miniturniers für die UEFA-U19-Europameisterschaft für Frauen. Das Miniturnier-Handbuch der UEFA, das alle Mitgliedsverbände erhalten haben, unterstützt die Ausrichterverbände bei der Erfüllung ihrer diesbezüglichen Pflichten. Die Bezeichnung „Ausrichter“ bezieht sich auf den Landesverband, der ein Miniturnier organisiert.

### **1. WAHL DES MINITURNIER-AUSRICHTERS**

Auf dem Anmeldeformular kann ein Verband sein Interesse an der Ausrichtung eines Miniturniers bekunden.

Nach der Auslosung müssen die vier Mannschaften der einzelnen Gruppen innerhalb einer bestimmten Frist vereinbaren, wer das Miniturnier ausrichtet. Können sich die vier Verbände nicht einigen, entscheidet die UEFA-Administration gemäss folgenden Grundsätzen:

#### **1.1. Wenn mehr als ein Verband Interesse an der Ausrichtung des Miniturniers anmeldet, werden folgende Kriterien berücksichtigt:**

- a) Meinung der Mehrheit der Mannschaften;
- b) Priorität erhalten Verbände, die kein Miniturnier der UEFA-U17-Europameisterschaft für Frauen derselben Phase ausrichten;
- c) Losentscheid.

#### **1.2. Wenn ein Verband Interesse an der Ausrichtung des Miniturniers anmeldet:**

Die UEFA-Administration betraut diesen Verband mit der Organisation des Miniturniers.

#### **1.3. Wenn kein Verband Interesse an der Ausrichtung eines Miniturniers anmeldet:**

Die UEFA-Administration führt eine Auslosung durch, um den Ausrichter zu bestimmen. Verbände, die bereits ein Miniturnier der UEFA-U17-Europameisterschaft für Frauen derselben Phase ausrichten, werden nicht in die Verlosung einbezogen.

### **2. ZEITLICHER ABLAUF DES TURNIERS**

Sofern die 4 betroffenen Mannschaften nichts anderes vereinbaren, ist das Miniturnier gemäss folgendem Plan zu organisieren. Die letzten Spiele in jeder Gruppe müssen zur gleichen Zeit angesetzt sein.

### **1. Tag:**

Ankunft der Mannschaften  
Ankunft der Schiedsrichter  
Ankunft der UEFA-Spielbeauftragten  
Turnier-Organisationssitzung

### **2. Tag:**

1. Spieltag: Spiele 1 gegen 3 und 2 gegen 4

### **3. Tag:**

Ruhetag

### **4. Tag:**

2. Spieltag: Spiele 1 gegen 4 und 3 gegen 2

### **5. Tag:**

Ruhetag

### **6. Tag:**

Ruhetag

### **7. Tag:**

3. Spieltag: Spiele 2 gegen 1 und 4 gegen 3

### **8. Tag:**

Abreise aller Mannschaften  
Abreise der Schiedsrichter  
Abreise der UEFA-Spielbeauftragten

Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, den anderen teilnehmenden Mannschaften und der UEFA-Administration alle Spieldetails (Daten, Spielorte, Anstosszeiten und Unterkunft) innerhalb der festgesetzten Fristen mitzuteilen.

## **3. UNTERKUNFT**

Die Delegationen müssen in Sportschulen oder Mittelklassehotels (mindestens 3-Sterne-Hotels) untergebracht werden.

Folgende Einrichtungen müssen zur Verfügung gestellt und vom Ausrichter für maximal 24 Personen pro Delegation bezahlt werden:

### **3.1. Zimmer der Delegationen**

- Doppelzimmer für die Spielerinnen (18 Spielerinnen = 9 Zimmer). In diesen Zimmern müssen zwei Einzelbetten zur Verfügung stehen. Ein grosses Bett für zwei Spielerinnen ist nicht annehmbar.

- Einzelzimmer für die sechs Offiziellen jeder Delegation (6 Zimmer) in der gleichen Unterkunft wie ihre Mannschaft.
- Zusätzliche Delegationsmitglieder können auf Kosten ihres eigenen Verbands in der gleichen oder in einer nahe gelegenen Unterkunft untergebracht werden.
- Nach Möglichkeit ist jede Delegation auf einer anderen Etage unterzubringen.
- Pro Mannschaft müssen zwei zusätzliche Zimmer für die medizinische Betreuung und die Lagerung von Material zur Verfügung stehen. Der Ausrichter hat im Zimmer für medizinische Behandlung auch einen Massagetisch zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für diese beiden Zimmer hat der Ausrichter zu tragen.

### **3.2. Zimmer für die Schiedsrichter und die UEFA-Spielbeauftragten**

- Einzelzimmer für die Schiedsrichter und die UEFA-Spielbeauftragten.
- Nach Möglichkeit sind alle Schiedsrichter und UEFA-Spielbeauftragten auf der gleichen Etage und getrennt von den Mannschaften unterzubringen.

### **3.3. Allgemeine Anforderungen an die Zimmer**

- Die sanitären Anlagen der Hotelzimmer müssen den üblichen Hygienestandards entsprechen.
- Alle Zimmer müssen eine angemessene Anzahl Schränke aufweisen.
- Alle Zimmer müssen auf angemessene Weise mit Heizung oder Klimaanlage ausgerüstet sein.
- Die Zimmer müssen täglich gereinigt werden.

### **3.4. Wäsche**

Ein Wäscheservice für die Spielbekleidung der teilnehmenden Mannschaften und Schiedsrichter (Bekleidung, die in den Spielen getragen worden ist, d.h. Hemd, Hosen und Stutzen, jedoch keine Trainingsanzüge) muss vom Ausrichter rund um die Uhr zur Verfügung gestellt und bezahlt werden.

### **3.5. Sitzungsräume**

Für jede Mannschaft muss ein Sitzungsraum für mindestens 30 Personen für die gesamte Dauer des Turniers zur Verfügung gestellt werden.

Die Sitzungsräume müssen mit TV/Video/DVD und Hellraumprojektor ausgestattet sein.

Die Kosten für diese Sitzungsräume hat der Ausrichter zu tragen.

### **3.6. Speisesaal**

Ein in fünf Bereiche unterteilter grosser Speisesaal – vier Bereiche für die Mannschaften, ein Bereich für die Schiedsrichter, die UEFA-Spielbeauftragten und das LOK – müssen zur Verfügung gestellt werden.

Die Schiedsrichter und die UEFA-Spielbeauftragten nehmen ihre Mahlzeiten grundsätzlich im selben Speisesaal ein wie die Delegationen, aber an einem separaten Tisch.

Die Offiziellen dürfen im Speisesaal vor den Spielerinnen weder rauchen noch Alkohol trinken.

## **4. MAHLZEITEN**

Die Turnierteilnehmer erhalten drei Mahlzeiten pro Tag. Der Ausrichter klärt ab, ob Sonderwünschen bezüglich Essen nachgekommen werden kann und wann die Mahlzeiten eingenommen werden.

Für die Turnierteilnehmer sind Frühstück, Mittag- und Abendessen vorzusehen, wobei deren jeweilige Spiel- und Trainingstermine zu berücksichtigen sind.

Wichtig ist, dass für Fussballspieler geeignetes Essen serviert und nationalen Essgewohnheiten der teilnehmenden Mannschaften Rechnung getragen wird.

### **4.1. Imbisse, leichte Mahlzeiten**

Imbisse oder leichte Mahlzeiten müssen zwischen den offiziellen Mahlzeiten auf Verlangen der Mannschaften zur Verfügung stehen und von der betreffenden Mannschaft bezahlt werden. Falls solche Mahlzeiten jedoch eine offizielle Mahlzeit ersetzen, hat der Ausrichter die Kosten zu tragen. Falls es sich um eine zusätzliche Mahlzeit handelt, muss die betreffende Mannschaft dafür bezahlen.

### **4.2. Getränke**

Während der Mahlzeiten müssen den Teilnehmern genügend Getränke (Tee und andere alkoholfreie Getränke) zur Verfügung gestellt werden. Während der Trainingseinheiten und der Spiele ist den Mannschaften genügend Mineralwasser ohne Kohlensäure zur Verfügung zu stellen. Ausserdem muss in den Zimmern der Spielerinnen Mineralwasser bereitgestellt werden. Beim Frühstück müssen Kaffee, Tee, Milch (warm und kalt) und Schokoladetränke oder -pulver verfügbar sein.

Für andere Getränke haben die Teilnehmer selbst aufzukommen.

## **5. TRAININGSEINHEITEN**

Jeder Mannschaft muss für die gesamte Dauer des Turniers ein eigener Trainingsplatz zur Verfügung stehen. Ausnahmsweise können zwei Spielfelder zur Verfügung gestellt werden, die jeweils vier Mannschaften sich teilen können. Die Mannschaften müssen die Möglichkeit haben, diese Spielfelder jederzeit und so oft sie wünschen zu benutzen.

Die Trainingsplätze müssen eine angemessene Grösse haben, sich in gutem Zustand befinden, frisch gemäht, vollständig markiert und mit Standard- und/oder mobilen Toren ausgestattet sein. Sie müssen möglichst in der Nähe der Mannschaftsunterkunft liegen. Die Distanz zwischen Mannschaftsunterkunft und Trainingsplatz darf 20 Fahrminuten nicht überschreiten.

Die Umkleidekabinen der Trainingsplätze müssen genügend gross sein, und ihre sanitären Anlagen sollten den üblichen hygienischen Anforderungen entsprechen.

Der Ausrichter stellt allen teilnehmenden Mannschaften auf Anfrage genügend Trainingsbälle zur Verfügung.

Sofern das Wetter und der Zustand des Spielfeldes dies erlauben, können die Mannschaften am Tag vor dem Spiel im betreffenden Stadion eine Trainingseinheit von maximal 45 Minuten Dauer absolvieren. Im Zweifelsfall entscheidet der Ausrichter endgültig in Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem UEFA-Spiellegierten.

## **6. SPIELORGANISATION**

Zusätzlich zu den Bestimmungen in Artikel 12 des vorliegenden Reglements muss der Ausrichter sicherstellen, dass die Gastmannschaften ihre Nationalhymnen (auf CD oder Kassette, max. 90 Sekunden) und Nationalflaggen mitbringen, und dass dieses Material rechtzeitig für die Spiele zur Verfügung steht.

Mindestens acht Balljungen/-mädchen müssen für jedes Spiel zur Verfügung stehen.

10 Spielbälle müssen pro Spiel zur Verfügung stehen.

### **Verfahren vor dem Spiel**

#### **Vortag des Spiels**

Sofern das Wetter und der Zustand des Spielfeldes dies erlauben, halten beide Mannschaften eine Trainingseinheit ab. Die Dauer hängt vom Zustand des Spielfeldes ab, darf 45 Minuten pro Mannschaft aber nicht überschreiten.

## **Spieltag**

Vor dem Anpfiff muss der folgende Countdown (in Minuten) eingehalten werden.

- 90'           Ankunft der Mannschaften, der Schiedsrichter und des UEFA-Spieldelegierten und/oder Schiedsrichterbeobachters im Stadion
- 60'           Beide Mannschaften füllen das Spielblatt aus, unterschreiben es und überreichen es dem Schiedsrichter oder dem UEFA-Spieldelegierten
- 60' bis - 15'   Aufwärmen auf dem Spielfeld
- 8'            Kontrolle der Stollen im Korridor
- 6'            Die Mannschaften laufen auf das Spielfeld ein und reihen sich vor der VIP-Tribüne auf
- 4'            Nationalhymne der „Gastmannschaft“
- 3'            Nationalhymne der „Heimmannschaft“
- 2'            Händeschütteln und Mannschaftsfotos
- 1'            Münzwurf
- 0'            Anstoss (nicht früher als 11.00 Uhr und nicht später als 21.00 Uhr Ortszeit)

Dieser Ablauf kann angepasst werden, um die Distanz zwischen den Umkleidekabinen und dem Spielfeld zu berücksichtigen.

### **Halbzeitpause:**

15'

### **Nach dem Schlusspfiff:**

Beide Mannschaften, die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten versammeln sich im Mittelkreis, schütteln sich die Hände, verabschieden sich vom Publikum und verlassen das Spielfeld.

## **7. TRANSPORT**

Die Mannschaften, internationalen Schiedsrichter und UEFA-Spielbeauftragten müssen bei ihrer Ankunft im Gastgeberland empfangen und ins Hotel gebracht werden. Auch der Transport am Abreisetag zwischen ihrer Unterkunft und dem Ort ihrer Abreise muss organisiert werden.

Der Ausrichter muss auch den Transport für offizielle Delegationsmitglieder organisieren, die Spiele von gegnerischen Mannschaften sehen möchten.

Grundsätzlich reisen die UEFA-Spielbeauftragten mit den Schiedsrichtern.

Der Ausrichter stellt folgende Fahrzeuge zur Verfügung:

*Mannschaften*

Jeder Delegation muss für die gesamte Dauer des Turniers ein Mannschaftsbus mit Fahrer zur Verfügung stehen.

*Schiedsrichter*

Zwei geräumige und komfortable Autos – vorzugsweise Personentransporter (Minibusse mit 6-8 Plätzen) – mit Fahrern müssen für den Transport der Schiedsrichter zu und von den Spielen zur Verfügung stehen.

## **8. MEDIZINISCHE ANGELEGENHEITEN**

Die Gesundheit der Spielerinnen muss die erste Priorität eines Ausrichters einer jeden Fussballveranstaltung sein. Deshalb muss der Ausrichter die nötigen Massnahmen ergreifen, um während des gesamten Turniers für Spielerinnen und Offizielle eine angemessene medizinische Betreuung sicherzustellen.

Ausser den normalen diesbezüglichen Spielvorkehrungen, d.h. Bahre und Bahrenträger im Stadion, Ambulanz beim Stadion, Arzt auf Abruf im Stadion oder in einem nahe gelegenen Krankenhaus, Erste-Hilfe-Verantwortliche usw. muss der Ausrichter sicherstellen, dass jede Spielerin, der medizinische Betreuung braucht, in den Genuss einer Vorzugsbehandlung kommt und das übliche Warten in einem Krankenhaus oder einer Klinik umgehen kann.

Die medizinischen Vorkehrungen müssen den Turnierteilnehmern bei der Organisationssitzung erläutert werden.

## **ANHANG III: Respekt: Fairplay-Bewertung**

### **Einleitung**

1. Die Fairplay-Bewertung ist Bestandteil der Respekt-Kampagne. Das Fairplay-Verhalten ist wesentlich für die erfolgreiche Förderung und Entwicklung des Sports sowie die Teilnahme daran. Das Ziel der Tätigkeiten zu Gunsten des Fairplay ist es, den Sportsgeist, das faire Verhalten der Spielerinnen, Mannschaftsoffiziellen und Anhänger zu fördern und dadurch die Freude der Zuschauer am Spiel zu erhöhen.

### **UEFA-Fairplay-Rangliste**

2. Mit dem Ziel, das Fairplay zu fördern, erstellt die UEFA in jeder Spielzeit eine Verbands-Fairplay-Rangliste, in der alle vom 1. Mai 2008 bis 30. April 2009 ausgetragenen UEFA-Wettbewerbsspiele (National- und Vereinsmannschaften) berücksichtigt werden. Es werden allerdings nur diejenigen Verbände bewertet, deren Mannschaften mindestens die erforderliche Anzahl Spiele bestritten haben (wobei die Mindestzahl dem Quotienten aus der Gesamtzahl berücksichtigter Spiele und der Anzahl Verbände entspricht). Der bezeichnete UEFA-Delegierte bewertet jeweils das Fairplay-Verhalten.

### **Kriterien für einen zusätzlichen Platz im UEFA-Pokal**

3. Bis zu drei Landesverbände, die einen Durchschnitt von acht oder mehr Punkten erreichen, erhalten als Belohnung für ihr exemplarisches Fairplay-Verhalten einen zusätzlichen Startplatz im UEFA-Pokal der darauffolgenden Spielzeit zugesprochen. Haben mehrere Verbände dieselbe Punktezahl, bestimmt die UEFA-Administration per Losentscheid diejenigen Verbände, die einen zusätzlichen Platz erhalten. Nur die jeweiligen Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse können Anspruch auf einen zusätzlichen Startplatz erheben, vorausgesetzt, die nationale Wertung berücksichtigt mindestens die folgenden Kriterien: rote und gelbe Karten, positives Spiel, Respekt für den Gegner, Respekt für den Schiedsrichter, Verhalten der Mannschaftsoffiziellen sowie Verhalten des Publikums. Ist der Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse bereits für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, steht der UEFA-Pokal-Fairplay-Platz der bestplatzierten nicht für einen UEFA-Wettbewerb qualifizierten Mannschaft des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse zu.

### **Bewertungsmethoden**

4. Der Delegierte füllt nach dem Spiel, für das er aufgeboden wurde, ein Bewertungsformular betreffend das Fairplay aus. Die Bewertung wird nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterbeobachter

(falls ein solcher für das betreffende Spiel ernannt worden ist) vorgenommen. Mit ihrer Unterschrift bestätigt der Schiedsrichter den Meinungs austausch mit dem Delegierten zur Fairplay-Bewertung.

5. Das Bewertungsformular ist für die Bewertung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften in sechs Kriterien unterteilt. Die Bewertung sollte sich eher auf die positiven als auf die negativen Aspekte stützen. In der Regel wird eine Höchstnote nur erteilt, wenn die betreffenden Mannschaften positives Verhalten gezeigt haben.

### **Die einzelnen Kriterien des Bewertungsformulars**

6. Rote und gelbe Karten

Abzüge von einem Maximum von 10 Punkten:

- gelbe Karte 1 Punkt
- rote Karte 3 Punkte

Wenn eine Spielerin, die mit einer gelben Karte verwart wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der normalerweise mit einer gelben Karte bestraft würde, jetzt aber als zweiter Verstoss einen Feldverweis nach sich zieht (gelb-rote Karte), wird nur die rote Karte berechnet, der Gesamtabzug beträgt also drei Punkte.

Wenn jedoch eine Spielerin, die bereits mit einer gelben Karte verwart wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der mit Feldverweis bestraft wird, beträgt der Gesamtabzug 4 Punkte (1+3).

„Rote und gelbe Karten“ ist das einzige Kriterium, bei dem es Negativpunkte geben kann.

7. Positives Spiel

- Maximum 10 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Ziel des Kriteriums ist, das aktive Spiel zu belohnen, das für die Zuschauer attraktiv ist. In der Bewertung des positiven Spiels werden die folgenden Aspekte in Betracht gezogen:

*Positive Aspekte:*

- eher offensive als defensive Taktik
- Beschleunigung des Spiels

- Versuche, Zeit zu gewinnen, z.B. den Ball schnell wieder ins Spiel bringen, und dies selbst wenn man in Führung liegt
- anhaltendes Bemühen, ein Tor zu erzielen, selbst wenn das angestrebte Ziel (d.h. die Qualifikation oder ein Unentschieden bei einem Auswärtsspiel) schon erreicht ist

*Negative Aspekte:*

- Drosseln des Spieltempos
- Zeitverschwenden
- Taktik, die auf grobem Spiel beruht
- Simulieren usw.

Im Grossen und Ganzen steht das positive Spiel in Zusammenhang mit der Anzahl Torchancen und erzielter Tore.

8. Respekt für den Gegner

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Spielerinnen wird erwartet, dass sie die *Spielregeln*, das Wettbewerbsreglement, die Gegner usw. respektieren. Sie sollen sicherstellen, dass die Mitspielerinnen und alle übrigen Mannschaftsmitglieder den Fairplay-Geist beachten.

Bei der Bewertung des Verhaltens der Spielerinnen gegenüber ihren Gegnerinnen sollten Doppelzählungen mit dem Kriterium „rote und gelbe Karten“ vermieden werden. Der UEFA-Spieldelegierte kann aber die schwerwiegende Natur der durch Karten bestrafte Verstösse wie auch solche, die dem Schiedsrichter entgangen sind, in Betracht ziehen.

Die Bewertung soll eher auf einer positiven Haltung (z.B. einer verletzten Gegenspielerin helfen) als auf Verstössen basieren. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber dem Gegner, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

9. Respekt für die Schiedsrichter

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Es wird von den Spielerinnen erwartet, dass sie die Schiedsrichter (einschliesslich der Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen) als Persönlichkeiten wie auch ihre Entscheidungen respektieren. Eine Doppelzählung mit „roten und gelben Karten“ sollte vermieden werden. Der UEFA-Spieldelegierte kann jedoch die schwerwiegende Natur der mit Karten bestrafte Verstösse in Betracht ziehen.

Eine positive Haltung den Schiedsrichtern gegenüber sollte belohnt werden, wie auch die Annahme zweifelhafter Beschlüsse ohne Protest. Ein normales Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber den Schiedsrichtern, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

10. Verhalten der Mannschaftsoffiziellen

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Mannschaftsoffiziellen, Trainer inbegriffen, wird erwartet, dass sie nichts unterlassen, damit das sportliche, technische, taktische, moralische usw. Niveau ihrer Mannschaft angehoben wird, wobei sie zu allen erlaubten Mitteln greifen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die Spielerinnen anweisen, sich auf eine Art zu verhalten, die mit den Fairplay-Grundsätzen übereinstimmt.

Positive und negative Aspekte des Verhaltens der Mannschaftsoffiziellen sollen bewertet werden, z.B. ob sie aufgebrachte Spielerinnen beruhigen oder aufhetzen, wie sie Schiedsrichterentscheidungen akzeptieren usw. Aufgeschlossenes Verhalten den Medien gegenüber ist auch ein Bestandteil der Bewertung. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste, wird eher mit 4 als mit 5 benotet.

11. Verhalten des Publikums

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Publikum wird als wesentlicher Bestandteil eines Fussballspiels betrachtet. Die Unterstützung durch die Anhänger kann zum Erfolg einer Mannschaft beitragen. Es wird nicht von den Fans verlangt, das Spiel stillschweigend anzuschauen. Wenn die Mannschaften durch Zurufe, Singen usw. angefeuert werden, kann dies die Stimmung im Geiste des Fairplay positiv beeinflussen.

Es wird jedoch von den Zuschauern erwartet, den Gegner und den Schiedsrichter zu respektieren. Sie sollen die Leistung des Gegners schätzen, auch wenn er gewonnen hat. In keinem Fall dürfen sie den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Zuschauer einschüchtern oder ängstigen.

Die Höchstnote (5 Punkte) darf einzig erteilt werden, wenn all diese Forderungen erfüllt sind, insbesondere was die Schaffung einer positiven Atmosphäre anbelangt.

Das Kriterium ist nur anwendbar, wenn eine beträchtliche Anzahl Fans der betreffenden Mannschaft anwesend ist. Wenn die Anzahl Anhänger sehr gering ist, soll in diese Rubrik „n.a.“ oder „nicht anwendbar“ eingetragen werden.

## Die Gesamtbewertung

12. Die Gesamtbewertung einer Mannschaft erhält man, indem man die Punkte für die einzelnen Kriterien zusammenzählt, durch die Maximalpunktzahl dividiert und mit 10 multipliziert.
13. Die Maximalpunktzahl pro Spiel beläuft sich im Allgemeinen auf 40. Wenn jedoch die Anzahl Fans einer bestimmten Mannschaft unwesentlich ist und daher das Kriterium „Verhalten des Publikums“ nicht benotet wird („n.a.“, siehe Ziffer 10), ist die erreichbare Maximalpunktzahl 35.

Beispiel:

Die einzelnen Kriterien für Mannschaft 1 werden mit 8+7+3+4+5+4 benotet, was zusammengezählt 31 ergibt.

$$(31/40) \times 10 = \mathbf{7,75}$$

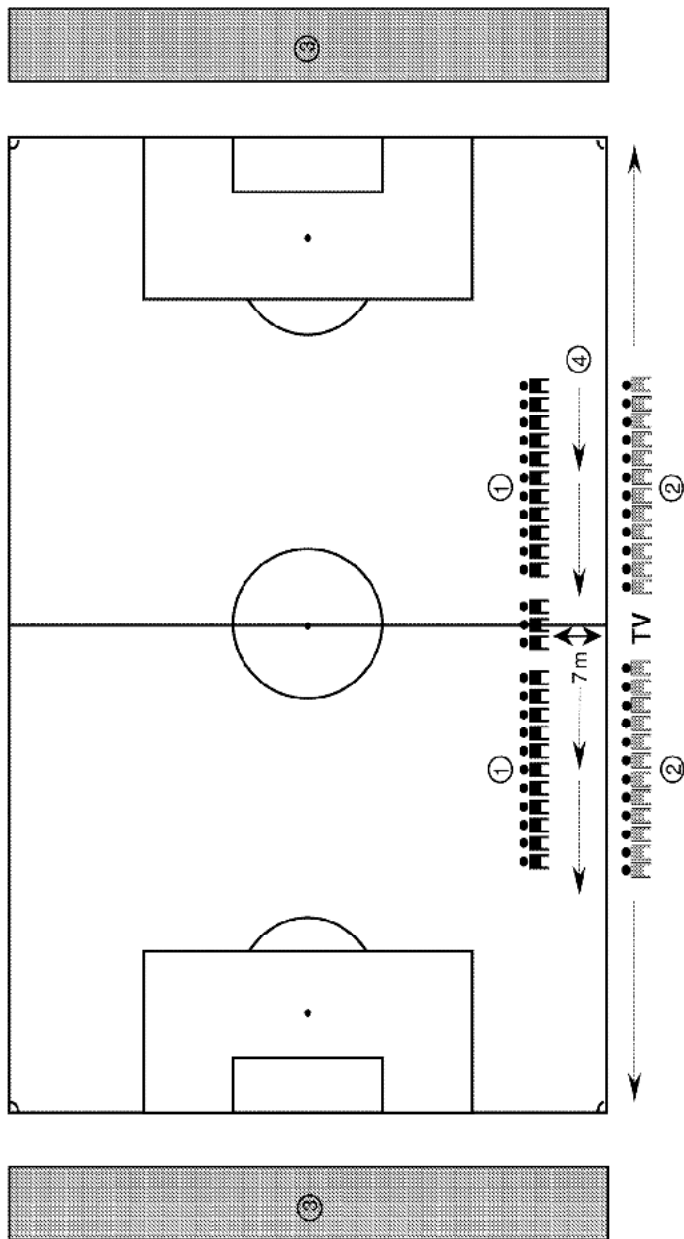
Nehmen wir an, dass Mannschaft 2 nur eine geringe Anzahl Fans hat und dass die Bewertung für den Rest der Kriterien 7+8+2+5+2 lautet, was zusammengezählt 24 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$(24/35) \times 10 = \mathbf{6,857}$$

Die Gesamtbewertung wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.

14. Zusätzlich zur Fairplay-Bewertung sollte der UEFA-Spieldelegierte eine kurze schriftliche Einschätzung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften geben, um die seiner Bewertung zugrunde liegenden positiven und negativen Aspekte zu erklären. Die schriftliche Stellungnahme kann auch dazu dienen, aussergewöhnliche individuelle Fairplay-Gesten von Spielerinnen, Offiziellen, Schiedsrichter oder anderen Personen hervorzuheben.

## ANHANG IVa: Medienanordnung bei UEFA-Spielen



① Mannschaften vor dem Spiel

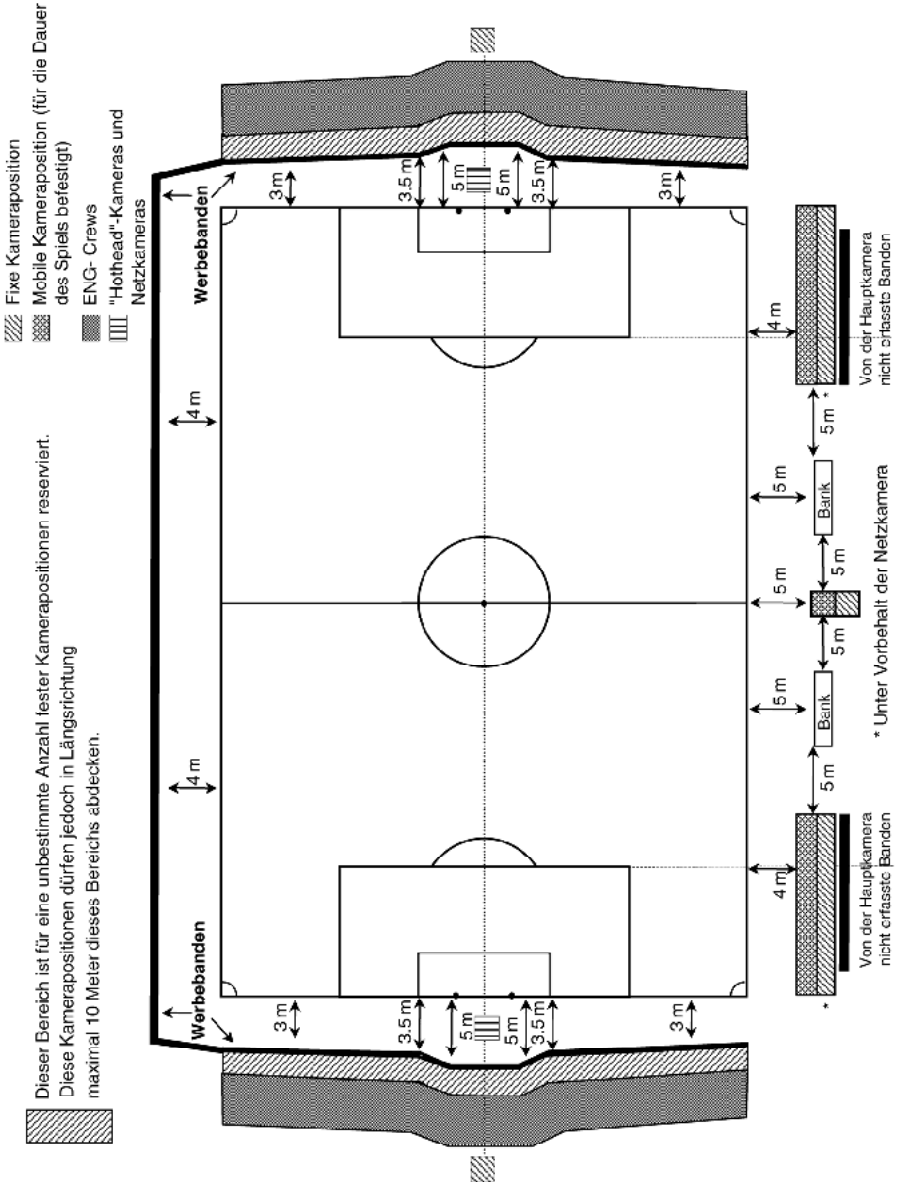
② Fotografen und TV-Crews vor dem Spiel

③ Fotografen und TV-Crews während des Spiels

**Wichtig:** Fotografen und TV-Vertreter dürfen das Spielfeld zu keiner Zeit betreten

④ Tragbare TV-Kamera des Host Broadcaster (für Nahaufnahmen der einzelnen Spieler beim Line-up)

## ANHANG IVb: TV-Kamerapositionen



## ANHANG V: Bezeichnung von Schiedsrichtern

### 1. Einzelnes Spiel

Die UEFA bezeichnet einen Schiedsrichter und (auf Vorschlag des Verbandes des Schiedsrichters) zwei Schiedsrichterassistenten aus demselben Land.

Der Ausrichterverband bezeichnet einen Ersatzschiedsrichterassistenten (vierter Offizieller).

### 2. Miniturnier mit drei Mannschaften

Die UEFA bezeichnet zwei Schiedsrichter (z.B. GER, POL) und (auf Vorschlag des Verbandes des Schiedsrichters) zwei Schiedsrichterassistenten aus demselben Land.

Der Ausrichterverband bezeichnet **keine Schiedsrichter**.

Beispiel: Ausrichter *ESP*

| Spiel              | Schiedsrichter  | Schiedsrichter-assistent      | Vierter Offizieller (Ersatzschiedsrichter) |
|--------------------|---|-------------------------------|--|
| Spanien - Italien  | Schiedsrichter GER  | Assistent GER / Assistent POL | Schiedsrichter POL                         |
| Kroatien -Spanien  | Schiedsrichter POL  | Assistent POL / Assistent GER | Schiedsrichter GER                         |
| Italien - Kroatien | Der Delegierte bezeichnet die Schiedsrichter auf Grundlage der Leistungen in den ersten zwei Spielen. |                               |  |

### 3. Miniturnier mit vier Mannschaften

Die UEFA bezeichnet drei Schiedsrichter (z.B. GER, POL, SUI) und (auf Vorschlag des Verbandes des Schiedsrichters) drei Schiedsrichterassistenten aus demselben Land.

Der Ausrichterverband bezeichnet (grundsätzlich für die gesamte Turnierdauer) einen Ersatzschiedsrichter (vierter Offizieller) und einen Schiedsrichterassistenten.

Beispiel: Ausrichter *ESP*

| Spiel              | Schiedsrichter     | Schiedsrichterassistent              | Vierter Offizieller<br>(Ersatzschieds-<br>richter) |
|--------------------|--------------------|--------------------------------------|--|
| Spanien - Italien  | Schiedsrichter GER | Assistent GER / Assistent POL        | Schiedsrichter<br>POL                              |
| Kroatien - Malta   | Schiedsrichter SUI | Assistent SUI / Assistent <i>ESP</i> | Schiedsrichter<br><i>ESP</i>                       |
| Malta - Italien    | Schiedsrichter POL | Assistent POL / Assistent <i>ESP</i> | Schiedsrichter<br><i>ESP</i>                       |
| Kroatien - Spanien | Schiedsrichter GER | Assistent GER / Assistent SUI        | Schiedsrichter<br>SUI                              |
| Italien - Kroatien | Schiedsrichter SUI | Assistent SUI / Assistent <i>ESP</i> | Schiedsrichter<br><i>ESP</i>                       |
| Malta - Spanien    | Schiedsrichter POL | Assistent POL / Assistent GER        | Schiedsrichter<br>GER                              |

## ANHANG VI: Dopingkontrollen - Anerkennung und Einverständnis

Die unterzeichnende Spielerin erklärt sich einverstanden, sich an das *UEFA-Dopingreglement* und an das geltende UEFA-Wettbewerbsreglement zu halten, die sie beide gelesen und verstanden hat. Insbesondere bestätigt sie, keine im *UEFA-Dopingreglement* verbotenen Substanzen und/oder Methoden anzuwenden.

Die unterzeichnende Spielerin anerkennt, dass die UEFA bei Nichteinhaltung der erwähnten Reglemente eine Untersuchung anordnen und Sanktionen aussprechen kann. Sie anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass die UEFA gemäss der *UEFA-Rechtspflegeordnung* und dem *Dopingreglement* für die Verhängung von Sanktionen zuständig ist.

Die unterzeichnende Spielerin erklärt sich damit einverstanden, dass sie jederzeit einer Dopingkontrolle unterzogen werden kann (innerhalb oder ausserhalb von Wettbewerben).

Die unterzeichnende Spielerin erklärt sich damit einverstanden, dass jegliche nach Ausschöpfung der UEFA-Rechtsinstanzen hängigen Streitfälle ausschliesslich und letztinstanzlich dem Schiedsgericht des Sports (TAS) unterbreitet werden. Sie nimmt zur Kenntnis, dass sie eine solche Beschwerde dem TAS innert 10 Tagen nach Eröffnung des anzufechtenden Entscheides zu unterbreiten hat. Das Verfahren richtet sich ausschliesslich nach der Schiedsordnung des TAS für Streitigkeiten im Bereich des Sports.

Die Unterzeichnende/die Unterzeichnenden hat/haben den vorliegenden Anhang „Anerkennung und Einverständnis“ gelesen und verstanden.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Name der Spielerin  
(Nachname, Vorname)

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum  
(Tag/Monat/Jahr)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Spielerin

\_\_\_\_\_  
Name des gesetzlichen Vertreters  
(Nachname, Vorname)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

## INDEX

|   |    |   |    |
|---|----|---|----|
| Abreise der Gastmannschaften .....                              | 9  | Liste der 18 Spielerinnen (endgültig)<br>für die Qualifikationsrunden.....        | 20 |
| Absage eines Miniturniers .....                                 | 13 | Liste der 25 Spielerinnen<br>(provisorisch) für die<br>Qualifikationsrunden ..... | 20 |
| Anerkennung und Einverständnis... 50                            |    | Liste der 30 Spielerinnen<br>(provisorisch) für die Endrunde ...                  | 21 |
| Ankunft der Mannschaften.....                                   | 9  | Lokales Organisationskomitee.....   | 9  |
| Anmeldung .....   | 1  | Losentscheid.....   | 8  |
| Anstosszeiten .....   | 9  | Medaillen .....   | 3  |
| Anwendungsbereich .....   | 1  | Medienangelegenheiten .....   | 16 |
| Ausrüstung .....  | 22 | Miniturniere .....  | 34 |
| Bekanntgabe des Ausrichter-<br>verbands .....                   | 8  | Pause vor Verlängerung .....  | 18 |
| Berufungen.....   | 26 | Pflichten der Verbände .....  | 2  |
| Bewertungsmethoden.....   | 41 | Pokal.....  | 3  |
| Bezeichnung von Schiedsrichtern ..                              | 48 | Pressekonferenz nach dem Spiel ...  | 16 |
| Disziplinarrecht und -verfahren.....                            | 24 | Protesterklärung .....  | 25 |
| Doping .....  | 26 | Protestgründe .....   | 25 |
| Endrunde.....   | 9  | Punktegleichheit bei Miniturnieren ...  | 7  |
| Endspiel.....   | 12 | Punktegleichheit– Endrunde .....  | 11 |
| Erinnerungsstücke.....  | 3  | Replikat.....   | 3  |
| Ersetzen von Spielerinnen auf<br>dem Spielblatt .....           | 18 | Schiedsgericht des Sports (TAS)....   | 32 |
| Europäischer Frauenspielkalender<br>2008/09.....                | 33 | Schiedsrichter .....  | 23 |
| Fairplay.....   | 41 | Schlussbestimmungen.....  | 32 |
| Fairplay-Trophäe .....  | 3  | Schutz- und Urheberrechte.....  | 31 |
| FIFA U-20-Frauenfußball-<br>Weltmeisterschaft .....             | 1  | Sonderauszeichnungen .....  | 3  |
| Finanzielle Bestimmungen .....                                  | 26 | Spielabbruch.....   | 13 |
| Gelbe und rote Karten .....                                     | 25 | Spielbälle .....  | 15 |
| Gemischte Zone .....  | 16 | Spielberechtigung.....  | 19 |
| Genehmigungsverfahren .....                                     | 22 | Spielblatt.....   | 17 |
| Gruppenbildung – Endrunde .....                                 | 10 | Spieldaten.....   | 8  |
| Gruppenbildung –<br>Qualifikationsrunden .....                  | 6  | Spielerauswechslungen .....   | 17 |
| Halbfinalspiele .....   | 12 | Spielerinnen .....  | 19 |
| Halbzeitpause.....  | 18 | Spielmodus – Endrunde .....   | 10 |
| Höhere Gewalt .....   | 13 | Spielmodus – Qualifikationsrunden ..  | 7  |
| Identitätsprüfung.....  | 20 | Spielorganisation .....   | 15 |
| Kosten .....  | 14 | Spielorte.....  | 8  |
| Kunstrasenstandard .....  | 15 | Spielplan – Endrunde .....  | 10 |
| Liste der 18 Spielerinnen<br>(endgültig) für die Endrunde ..... | 21 | Spielregeln.....  | 17 |
|   |    | Stadion- und Sicherheitszertifikat ...  | 14 |
|   |    | Stadioninspektionen .....   | 14 |
|   |    | Stadionkategorie.....   | 14 |

|  |    |
|--|----|
| Strafstoss .....   | 18 |
| Turnierprogramm.....   | 11 |
| UEFA-Ausrüstungsreglement .....  | 22 |
| UEFA-Rechtspflegeordnung.....  | 24 |
| Uhren.....   | 15 |
| Unbespielbarkeit der Spielfelder,<br>schlechtes Wetter .....               | 13 |
| Unentschieden am Ende eines<br>Halbfinalspiels oder des<br>Endspiels ..... | 12 |
| Unvorhergesehene Fälle .....   | 32 |
| Verantwortung der teilnehmenden<br>Verbände .....                          | 4  |

|  |    |
|--|----|
| Verantwortung des<br>Ausrichterverbandes .....   | 4  |
| Versicherung.....                                | 5  |
| Verwertung der kommerziellen<br>Rechte.....      | 28 |
| Weigerung zu spielen und<br>ähnliche Fälle ..... | 12 |
| Wettbewerbsmodus .....                           | 6  |
| Wettbewerbsphasen .....                          | 6  |
| Zulassungskriterien.....                         | 1  |
| Zutritt zu Trainingseinheiten.....               | 16 |

UEFA  
Route de Genève 46  
CH-1260 Nyon 2  
Switzerland  
Telephone +41 848 00 27 27  
Telefax +41 848 01 27 27  
uefa.com

Union des associations  
européennes de football

